ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE, 304. BAND, 5. ABHANDLUNG

SAMMLUNG EDUARD GLASER XII

MARIA HÖFNER

INSCHRIFTEN AUS ṢIRWĀḤ, ḪAULĀN (II. TEIL)

MIT EINEM ANHANG VON

WALTER W. MÜLLER

VERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

WIEN 1976

Vorgelegt von w. M. MANFRED MAYRHOFER in der Sitzung
vom 4. Februar 1976

Alle Rechte vorbehalten
3 7001 0160 0
Copyright © 1976
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nfg., Universitätsbuchdrucker, Wien

Vorbemerkung

Wie im I. Teil der „Inschriften aus Ṣirwāḥ, Ḥaulān" (= Smlg. Gl. VIII) angekündigt, werden in dem vorliegenden II. Teil Inschriften von demselben Fundort behandelt, die bereits früher von verschiedenen Autoren publiziert worden sind. Es wurden dabei nur solche Texte ausgewählt, zu denen ergänzende Bemerkungen angebracht schienen, die sich entweder aus den Abklatschen oder den Tagebüchern von E. Glaser ergaben oder aber aus der großen Zahl anderer sabäischer Inschriften, die seit der ersten Publikation jener Ṣirwāḥ-Texte bekannt geworden sind. Es sind damit zwar die wichtigsten, aber immerhin nicht alle früher edierten Ṣirwāḥ-Texte hier enthalten. Mit dieser Arbeit hoffe ich einen kleinen Beitrag zur Klärung mancher Probleme geleistet zu haben, wobei ich mir durchaus im klaren bin, daß keiner der besprochenen Texte nun endgültig so und nicht anders zu interpretieren sei. Es ist schon einiges getan, wenn damit offene Fragen neuerlich zur Diskussion gestellt werden.

Soweit es möglich war, wurden auf den Tafeln Photographien von Abklatschen, wie immer von der Rückseite abgebildet, beigegeben, sofern nicht schon anderswo Abbildungen existieren, auf die dann hingewiesen ist. In einigen Fällen sind die Originalsteine abgebildet.

In einem ersten Anhang sind Korrekturen und Nachträge zum I. Teil enthalten, dazu Hinweise auf Rezensionen u. dgl.

Ein zweiter Anhang stammt von Herrn Prof. Walter W. Müller und enthält einige neue Inschriften aus Ṣirwāḥ, die er auf seiner letzten Yemen-Reise 1974 aufnehmen konnte und deren Bearbeitung er freundlicherweise für diese Publikation zur Verfügung gestellt hat.

Die Verzeichnisse A und B (siehe S. 49f.) ermöglichen einen gewissen (wenn auch nicht ganz vollständigen) Überblick über das Textmaterial, das von dieser wichtigen Fundstätte bisher bekannt geworden ist.

Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die auch diese Folge der „Sammlung Eduard Glaser" wieder zur Veröffentlichung in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse angenommen hat, sei hiermit aufrichtiger Dank gesagt.

Gl 890 (A 89a—d) = CIH 376 = Hal 49. Tf. I, 1

Nach der Veröffentlichung im CIH wurde diese Inschrift noch bearbeitet von Rhodokanakis in Grunds., S. 6ff. und von Beeston in Sab. Inscr., S. 43ff.; ferner hat sich A. K. Irvine dazu geäußert in Some Notes on Old South Arabian Monetary Terminology, S. 19 und Anm. 1 (JRAS, April 1964); vgl. auch noch CIH, Bd. II, S. 28.

Buchstabenhöhe: ca. 3 cm.

Zunächst Glasers Tagebuch-Notizen: In Tgb. XIIIb sind zwei Kopien enthalten, die zweite bessere von Glasers Hand (offenbar nach dem Abklatsch). Zur ersten notierte er: „Auf der Nordseite (von außen) des Ḥōš" (d. i. die „Tempelmauer") „auf einer Säule"; zur zweiten: „Ṣirwāḥ. Vollständige Inschrift auf einer Säule, welche an das Mauerwerk des elliptischen Tempels angebaut ist".

Zur Lesung ist lediglich zu bemerken, daß in Z. 8 Anfang deutlich *wḏwwdt* steht (s. Abb.); so Rhodokanakis entgegen CIH und Beeston (*śwwdt*).

Die einzelnen Interpretationen weichen zwar z. T. voneinander ab, sind aber darin einig, daß die Inschrift die Erneuerung eines Schuldscheines protokolliert, welche dadurch nötig wurde, daß von den ursprünglichen zwei Gläubigern, 'B'LY und YHFR', der eine, 'B'LY, von dem Vertrag zurücktrat, so daß nun YHFR' allein der Gläubiger ist, dem HLK'MR und ḤM'TT 1000 *blṯ*-Münzen schulden. Die Abweichungen beziehen sich in der Hauptsache auf Z. 5—9. Während Rhodokanakis lediglich einen Zusammenhang zwischen der Schuld und den Ländereien konstatiert, der im einzelnen aber nicht bekannt sei, geht Beestons Auffassung dahin, daß 'B'LY und YHFR', denen 'Almaqah (d. h. sein Tempel) Land zugewiesen hatte, „diese Ländereien und Wiesen und Weiden[1]" um jene 1000 *blṯ*-Münzen an HLK'MR und ḤM'TT weitergegeben hatten; die neuen Besitzer schulden aber den Betrag noch, früher beiden, 'B'LY und YHFR', nunmehr YHFR' allein. Irvine schließlich sieht die Situation folgendermaßen[2]. HLK'MR

(1) Die Übersetzung „Weiden" gründet sich zwar zunächst auf die unrichtige Lesung *śwwdt* (s. Sab. Inscr., S. 45), doch wird sie auch für *ḏwwdt* vorgeschlagen; sie scheint im vorliegenden Zusammenhang tatsächlich zutreffender als „Herden" (so Rhodokanakis).

(2) Irvine gibt keine wörtliche Übersetzung der Inschrift.

und ḤM'ṮT schließen mit YHFR' eine Transaktion von Landbesitz ab, an dem eine Schuld von 1000 *blṭ*-Münzen haftet; u. zw. sei diese Summe seinerzeit von YHFR' und 'B'LY dem HLK'MR und ḤM'ṮT überantwortet worden, um die beiden in den Stand zu setzen, das übernommene Land zu kultivieren. Beim Rücktritt von 'B'LY muß nun der Schuldschein erneuert werden.

Die Auffassungen von Beeston und Irvine könnte man insofern miteinander vereinbaren, als die 1000 *blṭ*-Münzen zwar das „Kaufgeld" für die in Pacht weitergegebenen Ländereien waren, aber bei der Übergabe den Pächtern zunächst erlassen worden waren, um ihnen eine Hilfe für den schwierigen Anfang der Kultivierung des Bodens zu gewähren. Der Betrag lastet jedoch als Schuld auf jenem Land und dessen jeweiligen Pächtern.

Gl 891 (A 90a—c) = CIH 398. Tf. I, 2[3]

Wie von Gl 890 enthält das Tgb. XIII b auch von dieser Inschrift zwei Kopien, dazu die Notiz: „Außerhalb des Ḥōš, auf der Westseite, an einem Gebäude". Am Ende der letzten Zeile zeichnen beide Kopien eine Art Rosette zur Ausfüllung des leeren Raumes.

Buchstabenhöhe: ± 3 cm.

Zur Bibliographie von CIH 398 ist hinzuzufügen: Rh Bodenw., S. 188f. (S.-A. S. 18f.) und N. Rhodokanakis bei H. Greßmann, Altorientalische Texte zum A. T. (1926), S. 468f. (hier eine verbesserte und vollständigere Übersetzung)[4].

Im Text von CIH sind zwei Korrekturen anzubringen. Z. 7 ist *ḫrg* statt *ḥrg* zu lesen und Z. 20 *b'ṯtr* statt *b'ṯr*.

Zur Verbindung von ḤBB und 'NNN s. Smlg. Gl. VIII, S. 21f.; zur historischen Situation vgl. WGL, S. 398 und WḤAH, S. 474ff.; zur Sippe MWQṢM s. S. 24 (CIH 544).

Gl 900 = 925 = 939 (A 104) = 1140 (A 182). Tf. II, 1

Identisch mit Hal 44 = RES 2721 = CIH 390; s. auch Fakhry, Arch. J. I, S. 53, Nr. (40); S. 55, Fig. 21; Int. III, S. 220.

Buchstabenhöhe: stark wechselnd zwischen 4 und 6,1 cm.

Zum Fundort: Nach Halévy aus Ṣirwāḥ „sur une pierre enchassée dans la muraille d'une chétive étable basse, en dehors de la porte

(3) Es sind die beiden Teilstücke A 90b, c abgebildet; A 90a eignete sich nicht zur Reproduktion.

(4) In Z. 17 ist *bn / ḥbb* gewiß „Sippe ḤBB" statt „Sohn des ḤBB".

cochère". — Tgb. XIIIb (zu 939): „Abklatsch aus 'Orqūb Naṣbā ben Nadā (eigentlich heißt der Ort 'Orqūb el Qaṭūṭa)". Zu 1140 (Kopie Grohmanns): „Qarn el Mureitiḥ".

Zur Lage dieser Orte vgl. Smlg. Gl. I, Karte Blatt 1; WGL, Abb. 3. Fakhry zählt die Inschrift unter denen von El Ḥisn auf (s. dazu Gl 940, S. 12, Anm. 16); der Stein „has been employed as a door-jamb in one of the houses".

Zu den verschiedenen Fundortangaben vgl. das zu Gl 940 Ausgeführte.

Zu Int. III, S. 220 ist anzumerken: Der Name des Stifters ist *wdd'l* (nicht *'dd'l*), wie bereits CIH und Glaser (in 900 und 939) gelesen haben; ebenso kopierte Fakhry. Zum Namen YKRBMLK in Z. 2 wurde a. a. O., Anm. 2 gesagt: „doch wohl der gleichnamige König von Saba, Hal 51 = Gl 904 und Gl 481" (d. s. CIH 601 und 375). Die Könige dieser beiden Inschriften sind jedoch nach WAaG, S. 9 verschieden (Kennzahl 220 v. Chr., bzw. 315 v. Chr.). Ob einer dieser beiden[5] und welcher in CIH 390 gemeint ist, dürfte schwer festzustellen sein. Die (etwas unregelmäßige) Schrift scheint am ehesten Merkmale der Gruppe C (s. Pirenne, Pal. I, Tabl. 4) aufzuweisen, doch haben *ḥ* und *ḫ* eckige „Becher".

Zu *qf* vgl. Int. III, S. 212ff., wo allerdings einiges zu korrigieren ist, und RdM 10 / 2, S. 328ff.

Gl 910 = 1676 (A 563) = M 15

Identisch mit Hal 45 = RES 2722 = CIH 631; s. auch Fakhry, Arch. J. I, S. 41, Nr. (10), S. 54, Fig. 20; Pirenne, Pal., S. 128f., Anm. 2; 132; Pl. XIV, f.

Buchstabenhöhe: 20—21 cm.

Tgb. III: „Ṣirwāḥ".

Der Stifter ist SMH'LY YNF, Sohn des YṮ'MR. Nach WAaG, S. 8 ist er König und hat die Kennzahl 375 v. Chr., während er in Tf. 1 von WGL als Mukarrib angeführt ist; s. auch ebda., Reg., S. 444a (mit der Kennzahl 480 v. Chr.); auch Pirenne (s. ob.) hält ihn für einen Mukarrib.

(5) Es ist derzeit noch ein YKRBMLK ḎRḤ (350 v. Chr.) bekannt, s. WAaG, S. 8. Außerhalb der Dynastie scheint zumindest in älterer Zeit der Name nicht belegt zu sein.

Gl 927 (A 92) und Gl 926 (A 91 a, b) = 1350 + 1351 (A 324, 325) = 1736 (A 622 a, b). Tf. III, 1, 2

Gl 927 = CIH 955, Gl 926 etc. = CIH 418. Zu Gl 926 vgl. E. Glaser, Altjem. Nachr., S. 98f.

Buchstabenhöhe: 4 cm (in beiden Texten).

Zum Fundort El Mešǧaḥ bemerkt Tgb. XIII b (zu 926), es liege „unweit östlich von Ṣirwāḥ". In einem Brief H. v. Wissmanns (v. 15. März 1970) wird die Lage noch genauer angegeben. Auf englischen Luftaufnahmen ist „der Ǧebel Ḥuqail als ein wunderbar ausgebildeter Vulkankrater südöstlich von Ṣirwāḥ zu erkennen, an dem die Straßen von Ṣirwāḥ nach Mārib sich teilen; in dessen Nähe liegt auch el-Mešǧaḥ". — Vgl. auch WGL, S. 210, Abb. 3.

In Tgb. III erwähnt außerdem Glaser (zu 1736): „'Amlān östlich von Ṣirwāḥ, kaum 100 Schritte oder etwas mehr von Ḥaribet Ṣirwāḥ entfernt". — In diesem Ortsnamen ist also der Name der „Burg 'MLN" erhalten, die in Z. 1 und 2 von CIH 418 erwähnt wird.

In KTB II, S. 49 und Anm. 2, 3 erwähnt Rhodokanakis die beiden Inschriften und sagt u. a. (Anm. 3) zu Gl 927: „Hier liegt der fehlende Beginn von 926 vor: [S., Sohn des J.] F., Sippe M. stiftete dem 'Almaqah dies und das, da (*ywm*) sein Herr, SMH'LY, ihn setzte über die Stämme ...". Daß die beiden Inschriften Gl 927 und 926 Teile eines Textes sind, ist sehr wahrscheinlich; die Buchstaben sind nicht nur von gleicher Höhe, sie stimmen auch sonst völlig überein (u. a. auch in der Breite). Eine weitere Frage ist, wie man sich den Anschluß von Gl 927 an 926 zu denken hat. Ergänzt man Gl 927 am Anfang zu *[ṣbḥm / bn / yt]'krb / fqḍn / ḏmḏ.rn*[6] */ hqny / 'lmqh*, so ergibt dies 38 Zeichen. Die Zeilen von Gl 926 enthalten je ± 60 Zeichen. Es bleiben demnach für den Rest von Gl 927 etwa 22 Zeichen. Das ist nicht viel Raum, um das gewidmete Objekt und den Beginn eines *ywm*-Satzes unterzubringen, doch würde er gerade ausreichen, wenn die Ergänzung etwa lauten würde: *[/ ḏn / ṯrn / ywm / šymhw / mr'hw]*. „... [hat gewidmet dem 'Alamqah diese Inschrift, als ihn einsetzte sein Herr] zum *fqḍ*[7] den Stämmen[8] ...". Die Zahl der ergänzten Zeichen wäre 24 bzw. 25, wenn als letztes Wort *smh'ly* statt *mr'hw* gesetzt würde; für beide wäre keinesfalls Platz. Nimmt man gerade daran Anstoß, dazu noch an dem Fehlen des

(6) Der Abklatsch A 92 zeigt vor *n* am unteren Zeilenrand noch ein kleines Stück vom Bogen des *r*. Der vor diesem fehlende Buchstabe ein ' oder *m*? *ḏmḏmrm* (so, mit *m*-Endung) ist als Sippenname belegt in CIH 375, 705. Auch CIH 955 so ergänzt.

(7) Siehe dazu w. u.

(8) *šym* wäre mit doppeltem Akkusativ konstruiert.

Herrschertitels (er müßte nach WAaG, S. 8, *mlk / sb'* sein), so müßte man annehmen, daß zwischen Gl 927 und 926 noch mindestens zwei Zeilen fehlen, denn Gl 926 beginnt mit einer rückläufigen Zeile. Diesfalls könnte man annehmen, daß die „Widmung" ausführlicher war (vgl. z. B. CIH 375) und daß etwa noch ein *ywm*-Satz anderen Inhalts dem oben angenommenen vorausging. Doch scheint der Anschluß von Gl 927 an 926 ohne fehlende Zeilen wahrscheinlicher.

fqḍn wird in CIH 418 und 955 als Eigenname aufgefaßt. Nach Rhodokanakis (KTB II, Anm. 3) ist es ein Titel des YṮ'KRB. Das trifft wohl das Richtige, nur war es offenbar nicht ein Titel des YṮ'KRB allein; denn in Z. 1 von Gl 926 bzw. in dem fehlenden Teil von Gl 927 hatte „der volle Name des Stifters . . . *ṣbḥm / bn / yṯ'krb* (926) *fqḍn*" nicht Platz. Es scheint vielmehr, daß *fqḍn* ein Titel (oder eine Berufsbezeichnung) war, den der Vater des Stifters, YṮ'KRB innehatte und den nunmehr der Sohn ṢBḤM erhielt; die Zuweisung des Amtes eines *fqḍn* war offenbar der Anlaß für das Setzen der Inschrift und der Widmung an 'Alamqah. Da der Sohn nach dem Vater die Würde erhält, war sie wohl in der Familie erblich. — Zur Bedeutung von *fqḍn* hat Rhodokanakis (a. a. O.) auf RES 3566 (= Gl 1606, qat.; s. Rh Grunds., S. 33 ff. und WZKM 31, S. 22 ff.) hingewiesen, und Grunds., S. 41 weiterhin auf E. Glaser, Altjemenische Nachrichten, S. 174 f. Glaser bemüht sich dort um eine Etymologie. Neben einigen wenig glücklichen Versuchen scheint mir seine letzte Überlegung, der Vergleich mit der Wurzel *fqd* im Hebr., Äth. und Akkad. recht brauchbar, trotz des (nach Glaser) „anstößigen" *d*; im asa. *fqḍ* liegt ein Fall einer „teilweisen Assimilation" vor, d. h. *d* ist neben dem emphatischen *q* zu *ḍ* geworden. Die Bedeutungen „Leiter, Befehlshaber, Überwacher, Aufseher", die sich besonders aus dem Akkad. ergeben, passen vorzüglich in unseren Textzusammenhang und ebenso in den von RES 3566, wo es sich um Vertreter nichtadeliger Gruppen handelt, die ja wohl innerhalb ihrer Gruppe eine leitende Stellung hatten. Zu den von Glaser herangezogenen Sprachen kommt jetzt noch ugar. *pqd* „verfügen" (s. Aistleitner, Wtb. S. 259).

Im übrigen ist zur Interpretation des Textes in CIH noch anzumerken:

1. *'s'bn* ist natürlich weder hier noch in CIH 308 und 375 Eigenname, sondern Appellativ: „Stämme". Diese sind es ja, die zu den Straßenbauten „aufgeboten" werden und denen ṢBḤM als „Leiter, Aufseher" (*fqḍn*) vorgesetzt wird. Wie schon oben, Anm. 8 angedeutet, ist *'s'bn* zweites Objekt (das erste ist *fqḍn*) eines in Gl 927 zu ergänzenden Zeitwortes; statt des angenommenen *šym* „(in ein Amt) einsetzen"

wäre etwa auch *qdm* (II. Form) „vorsetzen" denkbar oder ein Wort ähnlicher Bedeutung.

2. *lmbny / w'[d]bt* ist zwar richtig ergänzt (der Abklatsch zeigt noch Reste des *d*), doch wäre, statt „ut exstruerentur et firmarentur" richtiger „für den Bau und die Wiederherstellung" zu übersetzen. *mbny* und *'dbt* sind Subst. im stat. constr. vor den folgenden Genit. *kl / mnqltn* etc. Die Bedeutung der Wurzel *'db* ist ferner „wiederherstellen"[9]; vgl. dazu bereits Mo-Mü, Sab. Denkm., S. 90.

3. *mnqltn* (Sg. *mnql*) sind „die Paßstraßen", offenbar zum Unterschied von *msb'*. Diese letzteren sind durch den Relativsatz *sb' / ln / ḫlf /* etc. näher bezeichnet; dazu ist an die oben zitierte Mitteilung H. v. Wissmanns zu erinnern, wonach al-Mešǧaḥ in der Nähe des Ǧebel Ḥuqail liegt, „an dem die Straßen von Ṣirwāḥ nach Mārib sich teilen".

4. In dem Passus *wyḥṯb / lhw / mr'hw / smh'ly / wmsḫnt[h]w / w['hr]w / fyšn / t'mnm* ist das Impf. *yḥṯb* gegenüber sonstigem Pf. *ḥṯb* auffallend, aber doch wohl so zu lesen, denn die Abklatsche A 91a und A 324 lassen das *y* ziemlich sicher erkennen. Übrigens paßt das Impf. in dem vorliegenden Text sehr gut; die „Kundgebung des Vertrauens" geschieht eben durch die Einsetzung in das Amt eines *fqd*, ist also sozusagen gleichzeitig damit, was durch das Impf. adäquat ausgedrückt wird.

Was die *msḫnt[h]w* des genaueren für eine Funktion hatten, ist vorläufig nicht präzis anzugeben, obwohl man sich mehrfach um eine Erklärung des Wortes bemüht hat. E. Glaser hat in Altjem. Nachr., S. 95ff., sich eingehend damit beschäftigt. Er stellt die asa. Wurzel *sḫn* zu arab. سَخُنَ „heiß sein" und schließt aus der Parallele حَمِيَ 1. „heiß sein", 2. „schützen", daß auch für *sḫn* eine zweite Bedeutung „schützen" existiere; *msḫnn*, bzw. *msḫnt* in den Inschriften CIH 563 (= Prid. 14), Gl 1571 und 926 demnach eine Schutz- oder Verwaltungsbehörde sei (s. bes. a. a. O., S. 109ff.). An anderen Stellen (z. B. CIH 69) setzt er *msḫnt* = „Schützlinge". Rhodokanakis vermutet darin „Grundbesitzer" (s. Nielsen, Hdb. I, S. 122, Anm. 3), unter Hinweis auf samaritanisch *saḥan*[10]. Auf Grund von arab. سحن III: سَاحَنْتُكَ I mixed with thee in familiar or social intercourse, he joined, took part with him in the thing (Lane s. v.)[11] könnte man in *msḫnn*, *msḫnt* auch „Nahestehende, Vertraute, Vertrauensleute" sehen, zumindest für die Texte RES 3951, CIH 418 und 563, und *mwd* (min. *mwddt*) damit

(9) Arab. und asa. „strafen" ist daraus abgeleitet; die Strafe „stellt" die gestörte Ordnung „wieder her". Vgl. dazu auch CIH 405, Z. 16 (s. S. 24).

(10) So auch Glaser, Altjem. Nachr., S. 118f., zu CIH 69.

(11) Die Entsprechung asa. *ḫ* — arab. *ḥ* ist möglich.

vergleichen; auch in CIH 69, Z. 3, 6 könnte diese oder eine ähnliche Bedeutung passen, in CIH 337, Z. 11 steht es in ganz unklarem Zusammenhang.

Der folgende Ausdruck *'hrw/fyšn* „die Großen (Vornehmen) von Fayšān" kommt außer in unserer Inschrift noch in CIH 601 und RES 3951 vor; alle drei Texte sind aus Ṣirwāḥ. Zu *'hrw* s. Rh Grunds., S. 19f.; zu *fyšn* vgl. Beeston in JRAS 1954, S. 52. Die Fayšān begegnen des öfteren in den Inschriften. Der älteste Beleg ist RES 3946, Z. 4, 8 (aus Ṣirwāḥ), wo der Mukarrib KRB'L WTR die Fayšān „seinen Stamm" (*ḥwhw*) nennt[12]. Später bezeichnet sie der König als *'dmhw* „seine Vasallen" (z. B. CIH 126, 562, Nami 12).

5. Am Ende von Z. 4 kann sicher *ṣṭr*[*hw*] „seine Inschrift" ergänzt werden. *wḏ'* ist jedenfalls II. Form = Kausativ: „hinausgehen lassen", was entweder (einem Gott) „darbringen" heißen kann oder aber „herausgeben, veröffentlichen"; beides wäre mit *ṣṭrhw* als Objekt möglich, eine Entscheidung könnten nur die verloren gegangenen folgenden Worte bringen. Die Kausative von hebr. יצא und äth. ወፅአ haben die zweitgenannte Bedeutung. Falls diese auch in unserem Fall zutrifft, was nach seiner Stellung am Ende des Textes, nach der Anrufung, wahrscheinlich ist, könnten danach der Ort und (oder) das Datum der Veröffentlichung genannt worden sein.

Eine Übersetzung von CIH 955 + 418 würde demnach lauten:

(CIH 955) I. [ṢBḤM, Sohn des YṮ] 'KRB, des „Aufsehers" (*fqḍn*)[13], Sippe MḎ[M]RN, hat gewidmet dem 'Almaqah [diese Inschrift, als ihn einsetzte sein Herr]

(CIH 418/1) II. als „Aufseher" den Stämmen von der Burg 'MLN für den Bau und die Wiederherstellung aller Paßwege und aller Straßen, welche gehen vom

(CIH 418/2) III. Tor der Burg 'MLN bis zum Tor von Mārib; und (hiermit) drücken sein Herr SMH'LY und dessen „Vertraute" (*mshnt*) und die [Vor-]

(CIH 418/3) IV. nehmen von FYŠN (ihm) das Vertrauen aus. Bei 'Aṯtar und 'Almaqah und bei ḏt-ḤMYM und bei ḏt-B'DN und bei YṮ'MR

---

(12) In Smlg. Gl. IX wird RES 3946 „um 685 v. Chr." datiert; das Datum ist jedoch nach neuesten Funden zu revidieren. — Zu *ḥw* vgl. Rh AST I, S. 99, 1. Abs., sowie arab. حَيّ, LANE, S. 681b.

(13) Oder: „der Aufseher", falls man den Titel auf ṢBḤM bezieht; nach Z. V führte ihn auch sein Vater.

(CIH 418/4) V. und bei YD''L und bei SMH'LY und bei seinem Vater YT'KRB, dem „Aufseher". Und es veröffentlichte ṢBḤM [seine] Inschrift

VI. . . . . .

Gl 934 + 933 (A 99 + A 98 = A 785a—d). Tf. II, 2

Siehe G. Joh. Botterweck, Altsüdarabische Glaser-Inschriften. Orientalia, n. s. vol. 19 (1950), S. 440f.

Außer den dort angeführten existieren noch die Abklatsche A 98a—c (Gl 933) und A 99 (Gl 934). Zum Duktus vgl. Tf. II, 2.

Ferner sind im Text zwei Druckfehler zu berichtigen. In Z. 2 Mitte lies *'ṯr* statt *'ṯr* und Z. 3 Ende *qnyhmw* statt *qnymw*.

Gl 940 (A 105) = 899 = 924 = 1139 (A 181a, b). Tf. IV, 1

Die Inschrift ist identisch mit Hal 43 = RES 2720 = CIH 630. Ferner ist dazu zu vergleichen: D. H. Müller, Himjarische Inschriften (ZDMG 29, 1875), S. 608; Fa Arch. J. I, S. 53, No (41); S. 55, Fig. 21.

Buchstabenhöhe: ± 4,3 cm.

Tgb. XIIIb, zu 940: „Aus Ensar unterhalb[14] von Ṣirwāḥ. — Hal 43 ist vollständiger als alle meine Kopien. Es ist also ein Stück vom Stein abgeschlagen worden".

Ebda., zu 899: „Die Kopie 1139 weit besser, aber gleichfalls nicht so vollständig (nach rechts) wie die Halévys".

Zu 1139 (auf Grohmanns Kopie)[15]: „Nach links vollständig, die Buchstaben *n*, *q*, *y*, *m*" (am Ende der 4 Zeilen) „stehen genau übereinander. Nach rechts unvollständig. Der Name *'n* jedoch kann nach 1140" (= Gl 925 = 900 = 939 = Hal 44 = CIH 390) „ohne weiteres zu *'nnn* ergänzt werden". — Als Fundort ist zu Gl 1139 „Qarn el-Mureiṭih" angegeben. Zur Lage dieses Ortes etwa 25 km südöstlich von Ṣirwāḥ vgl. WGL, S. 210, Abb. 3. Fakhry, a. a. O., führt die Inschrift in dem „El Ḥisn"[16] überschriebenen Abschnitt an und sagt dazu, der ungefähr 60 × 40 cm messende Stein sei in etwa 6 m Höhe in eine Mauer eingebaut. J. Halévy fand den Stein „in muro occidentali arcis Ṣirwāḥi januae opposito" (CIH zu Nr. 630). Die Angaben von Halévy und Fakhry erwecken den Eindruck, als bezögen sie sich auf die gleiche

(14) Von Glaser unterstrichen.

(15) Glasers Abschrift befindet sich in dem verschollenen Tgb. I.

(16) El Ḥisn = el Qasr ist nach Fakhry neben el Bina und el Kharibeh eine der Hauptfundstätten von antiken Resten in Ṣirwāḥ; vgl. a. a. O., S. 29.

Fundstelle; freilich kann der Stein zu Halévys Zeit an einer anderen Stelle verbaut gewesen sein als zur Zeit Fakhrys. Denn daß er einmal von seinem Platz entfernt wurde, dafür spricht die Tatsache, daß zur Zeit Glasers „ein Stück von dem Stein abgeschlagen" war (s. ob.). Fakhry bietet denselben Text wie Glaser; hier handelt es sich also gewiß um denselben Stein, u. zw. um den, den Halévy als erster kopiert hatte — denn daß zwei gleichlautende Inschriften existierten, ist diesfalls äußerst unwahrscheinlich. Merkwürdig bleiben lediglich die Fundortangaben, die man Glaser mitteilte (er war ja nicht selbst an Ort und Stelle). Selbst wenn Enšar nahe bei Qarn el Mureiṭih liegt[17], so daß letztlich beide Ortsangaben zutreffen, bleibt es zweifelhaft, ob der Stein tatsächlich dorthin und dann wieder zurück nach Ṣirwāḥ transportiert worden ist.

Zum Text als solchen ist zu bemerken:

Sowohl Glaser als auch Fakhry zeichnen links von Z. 3, 4 das Gr G S, S. 30, Abb. 63e abgebildete Doppelgriffel-Symbol, u. zw. steht es außerhalb des Schriftfeldes, denn die letzten Buchstaben der vier Zeilen „stehen genau übereinander" (s. ob.).

Die Anzahl der Buchstaben ist, bei gleicher Zeilenlänge, in Z. 1 und 2 größer als in Z. 3, 4. Wie die Abb. 1, Tf. IV zeigt, sind in den beiden letzten Zeilen die einzelnen Buchstaben zum Teil etwas breiter (z. B. *b*, *ḥ*) und die Abstände zwischen ihnen größer. Bei Glaser fehlen gegenüber Halévy am Anfang (rechts) 2 Zeichen (Z. 2 jedoch 4), bei Fakhry ein wenig mehr (Z. 1—4: 3, 6, 3, 2). Die ursprüngliche Buchstabenzahl läßt sich in Z. 1 und 2, wo man die Lücke ergänzen kann, angeben. Z. 1 schließt mit *'n*, das, wie Glaser bereits bemerkte, zu *'n*[*nn*] zu ergänzen ist. Bei Halévy beginnt Z. 2 mit *ḏḏr'n*[18], u. zw. zeigt der Abklatsch A 181 b, daß das *n* unter dem *'* von *s'ḏṯwn* steht. Vor *ḏḏr'n* ist ein Trenner und davor *nn* zu ergänzen. Das ergibt für Z. 2 eine Anzahl von 25 Zeichen. In Z. 1 sind demnach vor *ws'ḏṯwn* ± 5 Zeichen = 1 Trenner + 4 Buchstaben zu ergänzen, d. h. es ist dort eben Platz für einen einfachen Namen[19], der wegen des *w* bei *s'ḏṯwn* und wegen des Duals *bnyy* hier gestanden sein muß, und es ist nicht nötig, mit CIH eine fehlende Zeile anzunehmen, die durch einen (selbst längeren) Namen keinesfalls ausgefüllt würde. — Zum Fehlen von *bnw* oder *ḏ* vor dem Sippennamen vgl. z. B. CIH 390, Z. 1: *wdd'l* /

(17) Enšar ist auf keiner der mir zugänglichen Karten verzeichnet.

(18) Halévy kopierte *ḏbr'n*, das *b* mit einem Querstrich. *'nnn* / *ḏḏr'n* ist jedoch aus anderen Texten bekannt; sicher ist auch hier so zu lesen. Vgl. auch Smlg. Gl. VIII, S. 22.

(19) Etwa, neben *s'ḏṯwn* und *s'd'l*, ein *s'dm*?

'nnn; CIH 600, Z. 8: *wdd'l/'nnn/ḏḏr'n*[20]. Z. 3 Anfang ist *rn/* zu ergänzen (nicht wie CIH, Z. 2 Ende). In Z. 4 kopierte Halévy *'rḏhmw*. Glaser und Fakhry lasen nach dem Original (siehe auch Abklatsch) *'rḏhmw*, doch liegt hier wohl sicher ein Schreibfehler vor und es ist *'rḏhmw* zu emendieren. Wie das Wort vorher: *rhmw* zu ergänzen ist, ist nicht sicher. CIH liest *[hg]rhmw*, doch scheint neben *'rḏhmw* die Ergänzung D. H. Müllers *[b']rhmw* wahrscheinlicher; Wachttürme bei Feldern und Brunnen werden in den Inschriften gelegentlich erwähnt.

Gl 1000 A, 1000 B = RES 3945, 3946

Dazu siehe Rh AST I, S. 19ff. Beschreibung der Abklatsche, Buchstabenhöhe usw. ebda., S. 20, 79. Die Inventarnummern der Abklatschserien sind für RES 3945: A 801, A 802; für 3946: A 803. Abbildungen des Steines bei Fakhry, Arch. J. III, Pl. VIII, IX A. Auf seiner letzten Yemenreise hat auch W. W. Müller eine Serie von Photographien des Steines gemacht. Eine zweite Bearbeitung von RES 3945 findet sich bei Beeston, Sab. Inscr., S. 59ff.

Zu den zahlreichen Ortsnamen, die diese beiden Texte enthalten, vgl. die Karten und die Register in WH Beitr. und WGL.

Zur zeitlichen Aufeinanderfolge von RES 3945, 3946 (und 3943 = Gl 418/419, aus Mārib) siehe WGL, besonders S. 39. Der Verfasser der beiden Inschriften, KRB'L WTR hatte bisher die Kennzahl „430" v. Chr. (so bei WAaG, S. 7). Neuerdings (Smlg. Gl. IX, S. 32) datiert H. v. Wissmann „den zweiten Teil seiner Regierung", in den auch RES 3945, 3946 gehören, „um 685 v. Chr."; siehe auch Smlg. Gl. XIII, S. 97; vgl. jedoch ob., Anm. 12.

Zum Inhalt einige wenige Bemerkungen:

1. RES 3945, Z. 1 ist wie bereits Beeston erkannt hat[21], *whnr/btrḥ* zu lesen. Zu dem problematischen *btrḥ* ist außer Smlg. Gl. II, S. 33 und der dort zitierten Literatur noch A. G. Lundin, Novyj Fragment sabejskoj nadpisi perioda mukarribov (Palestinskij Sbornik 15 78, 1966, S. 47—53)[22] zu erwähnen. Die dafür vorgeschlagenen Über-

(20) Dazu siehe Anm. 18.

(21) Appendix zu Philby, Sheba's Daughters, S. 446, auf Grund von Philby 79 = RES 4906. Der Ausdruck ist seither mehrfach belegt: Gl A 710 (Smlg. Gl. II, S. 32f.); Ry 585, 586 (Mus. 72, S. 163ff.); Lundin 16 + CIH 367.

(22) Lundins Arbeit ist mir nur aus einem der so sehr dankenswerten Berichte von J. Ryckmans bekannt: Etudes d'épigraphie sudarabe en russe, 2 in Bi Or XXV, 1968, S. 154f. (A. G. Lundin, Nouveau fragment d'une inscription sabéenne de la période des mukarrib).

setzungen sind: publicly (Beeston); in Gehorsam (Solá Solé zu Gl A 710); en public (G. Ryckmans zu Ry 585, 586); en guise de rachat (J. Ryckmans nach Lundin). A. van den Branden erklärte phön. *mtrḥ*, wie Solá Solé asa. *b-trḥ*, nach arab. *trḥ*[23].

2. In dem darauffolgenden Passus *wwhb / 'ṯr / whwbs / ḫlfm* übersetzte Rhodokanakis *ḫlfm* durch „Kleid" (s. dazu AST I, S. 59), ebenso Beeston. J. Ryckmans schlägt statt dessen, nach M. A. Ghul, „mèche de cheveux" (Haarlocke) vor[24].

3. Z. 2 Ende heißt es: *w'sy / ḥṣṣm / wṯ'rtm / ḏhb / myd'm / kl / msqy / zm / wtr / wwqh*. Dazu findet man in Ja 541[25], Z. 1—5 eine interessante Parallele:

1. *krb'l / wtr / bn / ḏmr'ly / mk*
2. *rb / sb' / 'sy / ḥṣṣm / kl / msq*
3. *y / wtr / wwqh / w'l / 's / ṯbn/k*
4. *rb'l / bḏhbhw / ḥṣṣm / wb / fn*
5. *wthw / wtr / wwqh / gwlm /*

1. KRB'L WTR, Sohn des DMR'LY, Mu-
2. karrib von Saba', hat erworben ḤṢṢM, die ganze Bewässe-
3. rung von (= durch den Kanal) WTR w-WQH — und niemand mache ein Besitzrecht geltend
4. bei KRB'L auf sein Regenstromgebiet ḤṢṢM und auf seinen
5. Kanal WTR w-WQH — als Eigentum[26].

Danach wird auch die angeführte Stelle in RES 3945, Z. 2 zu übersetzen sein: „und hat erworben ḤṢṢM und Ṯ'RTM im Regenstromgebiet MYD'M, die ganze Bewässerung durch die (wtl. der) Wassermenge (des Kanals) WTR w-WQH". Wie aus Ja 541, Z. 4f. deutlich hervorgeht, sind WTR und WQH nicht zwei Staubecken

(23) I titoli *mqm 'lm mtrḥ 'š trnj*, Bibbia e Oriente 16, 1974, S. 136.

(24) Zitiert nach einer Textprobe von J. Ryckmans Darstellung der vorislamischen Religion Südarabiens, die mir der Autor seinerzeit zusandte. Vgl. auch J. Ryckmans, Un rite d'istisqā' au temple sabéen de Mārib (Annuaire de l'institut de philologie et d'histoire orientales et slaves, 20, 1973), S. 380, Anm. 3 die Bemerkung über Haaropfer im antiken Südarabien. — Zu *ḫlfm* „Haarlocke" vgl. ugar. *mḫlpt*, Aistleitner, Wtb., S. 112.

(25) Siehe A. Jamme, Inscriptions des alentours de Mâreb (Yemen), Cahiers de Byrsa, 5, 1955, S. 271ff. — Die Inschrift ist bustrophedon, was in der obigen Wiedergabe unberücksichtigt blieb. — Meine Übersetzung von Z. 1—5, die von Jamme mehrfach abweicht, im einzelnen zu begründen, würde hier zu weit führen und muß bei anderer Gelegenheit nachgeholt werden.

(26) *gwlm* ist wohl mit *'sy* in Z. 2 zu verbinden: erwarb ... als Eigentum.

(so Rh AST I, S. 22, Anm. 3; S. 61), sondern es ist der Doppelname des Kanals (*fnwt*), der dem *dhb / myd'm* das Wasser zuführte. ḤṢṢM und T'RTM sind hier gleichfalls Eigennamen, und zwar von Feldern oder Parzellen. Ihre appellativen Bedeutungen werden des ungeachtet von Rhodokanakis richtig erkannt worden sein (s. AST I, S. 61 unt.); sie ergeben auch passende Flurnamen (der zweite, „Schleuse", wohl auf die Lage des Grundstückes bei einer Schleuse bezüglich). Da RES 3945 und Ja 541 von demselben Autor sind, handelt es sich gewiß in beiden Texten um dieselbe Sache. Ja 541 stammt aus Mārib, und da in den Zeilen 6ff. Grenzbestimmungen enthalten sind, lagen vermutlich ḤṢṢM und der Kanal WTR w-WQH in der Umgebung von Mārib, in der Nähe des Fundortes der Inschrift.

4. In RES 3946, Z. 7 gegen Ende, dürfte *wbny / 'ṯtr / wrqm* wohl heißen „und er baute dem 'Aṯtar (den Tempel) WRQM", statt „und er herstellte ein 'Aṯtar-Bild aus grünschimmerndem Gold".

Gl 1529 (A 432) = CIH 632 α[27]

Die Inschrift ist außerdem = Hal 52 = RES 2727 = Fa 37. Sie hat den gleichen Wortlaut wie RES 3120 = Hal 672, jedoch stammt dieser Text vom Damm von Mārib. Im übrigen vgl. zu CIH 632: WGL, S. 165, Anm. 308 (die letzten 5 Zeilen).

Buchstabenhöhe: ± 14 cm.

Gl 1571 (A 474) und 904 = RES 3951 und CIH 601

Diese beiden königlichen Erlässe aus Ṣirwāḥ, die inhaltlich insofern verwandt sind, als sie die Regelung von Steuerangelegenheiten zum Gegenstand haben, wurden von Rhodokanakis mehrfach bearbeitet: RES 3951 (= Gl 1571) in KTB I, S. 77ff. (dazu II, S. 101f.); AST I, S. 104ff.; CIH 601 (= Gl 904) in Grunds., S. 16ff.; AST I, S. 101ff. (s. auch Bodenw., S. 175 und KTB I, S. 71ff.). Zu RES 3951 ist ferner zu erwähnen eine Bearbeitung von A. F. L. Beeston, Sab. Inscr. S. 71ff. CIH 601, bereits seit Halévy bekannt (Hal 51 + 650 + 638), hat auch Fakhry kopiert und photographiert (s. Arch. J. I, S. 40; III, Pl. XIV, XV).

Rhodokanakis glaubte aus einigen Gegebenheiten[28] schließen zu sollen, daß RES 3951 jünger sei als CIH 601. Nach dem derzeitigen

(27) So nach Pirenne, Pal., S. 262; ebda. Pl. XIX a Abbildung des Steines.
(28) Vgl. bes. KTB I, S. 74ff.

Stand unserer chronologischen Einsichten ist jedoch das Umgekehrte der Fall, RES 3951 ist um zwei Generationen älter als CIH 601[29]. Im einzelnen ist zu den beiden Texten einiges anzumerken.

Gl 1571 (A 474a—d, a', b') = RES 3951. Tf. IV, 2

Wie Beeston a. a. O., S. 72 bemerkt, stimmt er zwar in der Erklärung der einzelnen Wörter im großen und ganzen mit Rhodokanakis überein, faßt aber dennoch den Text in einem anderen Sinn auf. Bei solch schwer verständlichen juristischen Texten sind derart divergente Auffassungen durchaus möglich, und solange wir nicht mehr und klarere Paralleltexte haben, ist eine Entscheidung, welche Auffassung richtig ist, schwer zu treffen; denn einen guten Sinn geben im Fall von RES 3951 beide — und damit kann jede von beiden zutreffen[30].

Daß es sich im ersten Teil um Abgaben für militärische Zwecke handelt, darin stimmen beide Bearbeiter überein. Eine wesentliche Differenz ergibt sich aus der Interpretation von *lkḏ / 'l / s'lw*; Rhodokanakis: „betreff der Militärsteuern[31], welche die königlichen Soldaten . . . angefordert haben"; Beeston: „daß die königlichen Soldaten nicht zur Rechenschaft gezogen werden sollen". Hier hat Beeston gewiß hinsichtlich der Auffassung von *'l* als Negation recht[32]. Ob aber seine Übersetzung von *s'lw* zutrifft, scheint fraglich. *s'l* heißt sonst immer „fordern"; übersetzt man auch in unserem Fall so, dann hieße die Stelle „daß die königlichen Soldaten nicht fordern, beanspruchen sollen" die in Z. 3 genannten Gebarungen, d. h. sie dürfen nicht auf eigene Faust „requirieren".

Auch daß *'lw / yhwṣtn /* bis *w'śmdn* ein auf *'sd / mlkn* bezüglicher Relativsatz ist, hat Beeston wohl richtig gesehen. *hwṣt* könnte man hier vielleicht mit „stationieren" übersetzen; ob es passiv ist oder aktiv, ändert nichts an dem Sinn, im zweiten Fall ist der König das (gedachte) Subjekt. Das folgende *b'ly* „zu Lasten" ist sehr prägnant,

(29) So bereits E. Glaser, Die Abessinier . . ., S. 29f. Im übrigen vgl. WAaG, S. 9, sowie WGL, bes. S. 279ff. Die Kennzahlen sind danach „270" v. Chr. (RES 3951) und „220" v. Chr. (CIH 601).

(30) Es ist auch nicht zu vergessen, daß die in Stein gemeißelten Inschriften sehr wahrscheinlich nur Auszüge mit den wichtigsten Fakten aus den Originaldokumenten sind, so daß manches erklärende Zwischenstück uns unbekannt bleiben mag. Das „Juristensabäisch" scheint zudem ebenso schwer zu verstehen wie das „Juristendeutsch".

(31) *s'l* hier „Militärsteuern anfordern"; wtl: „betreff dessen, was (*'l*) . . . anfordern".

(32) Vgl. auch J. Ryckmans in Mus. 67, S. 339ff.

die stationierten Soldaten waren ja tatsächlich eine Belastung für die Bewohner der genannten Distrikte.

Bezüglich des Passus *'ś'bn / wsb' / nś'n / w'ś'bn / qsdn / wmkrn / wśl'n* stimmen Rh. und B. soweit überein, daß sie unter *sb'/nś'n* sabäisches Militär[33] und den zweiten Teil als eine Aufzählung von verschiedenen Schichten des Stammes verstehen. Um mit diesem zweiten Teil zu beginnen: daß die drei genannten Schichten oder Klassen die Gesamtheit des „Stammes" ausmachen, ist wohl richtig, doch wie die einzelnen Ausdrücke des genaueren zu übersetzen sind, ist keineswegs ganz klar. Die Reihenfolge ist gewiß nicht willkürlich, sondern eine Rangreihe. Die unterste Klasse der *śl'n* sind wohl viel wahrscheinlicher nach Beeston „tributpflichtige Unfreie" als „Wagemeister" (Rhodokanakis, allerdings mit ?, nach arab. سلا „darwägen"). — Zu *sb' / nś'n* führt Beeston im Kommentar auch die bei Conti Rossini, Chrest. (Gloss. s. v.) zu unserer Stelle angegebene Auffassung an, wonach *nś'n* nach hebr. נָשִׂיא „princeps" erklärt wird; dazu kann noch äth. ነሥአ herangezogen werden, das, ausgehend von der Grundbedeutung „erheben, aufheben", u. a. auch „ducere" heißt. Es wäre demnach nicht unmöglich, in *sb' / nś'n* die „sabäische Oberschicht" zu sehen, die ja bei der „Ansiedlung" eines Stammes diesem als leitende Obrigkeit mitgegeben wurde. Der fragliche Passus würde bei dieser Auffassung die Gesamtheit der in den betreffenden Distrikten wohnenden Stämme bezeichnen und etwa zu übersetzen sein: „zu Lasten der Stämme, sowohl (*w*) der sabäischen Oberschicht als auch (*w*) der (eigentlichen) Stämme, der *qsd* und Kaufleute und tributpflichtigen Unfreien".

Z. 3 (*ḫrṣ ... wṯḫnm*) wird nun gesagt, was die Soldaten nicht „fordern" sollen; es ist nichts anderes als „die Erfassung der Ernte"[34], die Sache der staatlichen Obrigkeit ist. Sie besteht in Schätzung, Aufteilung und Beschlagnahme der Feldfrucht, ausgedrückt durch die Infinitive *ḫrṣ*, *śrk* und *rzm* und deren Objekte[35] *wrqm*, *d't'tm* und *ṯḫnm*. Rhodokanakis übersetzt diese durch „Gold, Guthaben (bzw. Depositum) und Mehl"; Beeston dagegen „greenstuff, cattle-fodder(?) and meal"[36]. In jüngster Zeit hat J. Ryckmans für *d't* eine neue, sehr ansprechende Erklärung vorgeschlagen in Himy. 4 (Mus. 87, 1974), S. 515f., zu Iryānī 26. Dort erscheint, wie auch in einigen anderen Texten, der Ausdruck *d't / wsqy* in einem Zusammenhang, in dem von Produkten

(33) Rh: „aufgebotene Sabäer", sowohl die unter Waffen stehenden als auch die militärischen Reserven; B.: „the Sabaeans, the military classes(?)".

(34) *nḥql*; vgl. Rh KTB I, S. 70ff.

(35) Oder abhängige Genitive (gen. object.).

(36) Dazu s. Sab. Inscr., S. 74.

des Ackerbaues die Rede ist[37]. J. Ryckmans unterscheidet die beiden Ausdrücke dahin, daß sie bezeichnen „«des produits du sol», probablement distingués selon qu'ils etaient obtenus respectivement sans et avec l'aide de moyens artificiels d'irrigation"[38].

Nimmt man diese Bedeutung von *d't* auch für RES 3951 an, so erhebt sich die Frage, was mit *wrqm* gemeint sein kann. Wenig wahrscheinlich ist die Übersetzung „Gold" im vorliegenden Zusammenhang. Beestons „greenstuff" (nach hbr. יֶרֶק) könnte eher passen; Gemüsebau hat es im antiken Südarabien ja gegeben. Es wäre aber auch zu erwägen, ob *wrqm* etwa eine ähnliche Bedeutung haben könnte wie *sqy*, doch bedürfte es entsprechender Parallelen, um darüber verbindliche Aussagen machen zu können.

Dem auf *ṯlnm* folgenden *w* hat Beeston, wie mir scheint zu Recht, einen adversativen Sinn gegeben und es mit „but" übersetzt; denn es wird nunmehr gesagt, was statt der direkten Anforderung durch die Soldaten geschehen soll.

In diesem Abschnitt (Z. 3—4 Mitte) übersetzt Rh. *mnṣḥt* durch „Verträge", B. durch „requisitions"; letzteres paßt zwar in den Textzusammenhang, doch ist die Ableitung aus arab. نَصَحَ „raten" nicht recht überzeugend (s. Sab. Inscr., S. 74). Jedenfalls ist es ein allgemeiner Ausdruck für die folgenden, mit *w* „nämlich" angeschlossenen Einzelheiten. Die Wurzel *nṣḥ* ist sonst im Sab. nicht belegt. — Ebenso weichen Rh. und B in der Auffassung von *gzfm / wmnqlm* (Z. 3 Ende) voneinander ab: „Abfertigung und Vertretung" bzw. „wholesale purchases and transfers". Hier möchte man der konkreteren Auffassung von B. den Vorzug geben, zumindest hinsichtlich des Wortes *gzfm*, die durch arab. جَزَفَ nahegelegt wird.

Bei *ś'y* (Z. 4 Anf.) könnte man auch (trotz B.s Ablehnung) an eine Ableitung von arab. شَعَا (ult. *w*) denken, dessen IV. Form „sich zerstreuen" heißt: *ś'y / sb' / bmsb'n* „die (im Kriegsdienst) zerstreuten, d. h. abwesenden Sabäer". Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Ob endlich *'tm* Subst. (Rh.) oder Vb. (B.) ist, ändert nichts an dem Sinn, daß die vorher erwähnten Vorgänge „einvernehmlich" zu geschehen haben.

---

(37) Ähnlich Iryānī 22, Ja 610, 5f.; 615, 9ff.; 617, 4ff.; 670, 25f.; 691, 9f.; manchmal *sqy / wd't*, manchmal *d't* oder *sqy* allein. JAMME sieht in *sqy* und *d't* zwei verschiedene Arten von Palmen; vgl. SIMB, S. 113a; dazu J. RYCKMANS, s. a. O., S. 515, Anm. 4.

(38) Auch BEESTON schließt sich dieser Annahme an; s. Notes IX (Mus. 88, 1975), S. 196. — Eine Etymologie für *d't* wird nicht angegeben; die für *sqy* angenommene Bedeutung leuchtet unmittelbar ein.

Was die Ableitung von *yhrs* (Z. 4) betrifft, so scheint mir mit Beeston eine Wurzel *rsy* durchaus möglich[39]; doch würde ich dazu äth. ፈሰየ „ponere" vergleichen, eine Bedeutung, die wohl auch arab. رسا (ult. *w*) zugrunde liegt. Die IV. Form könnte in unserem Zusammenhang etwa „stationieren" heißen; *yhrs* kann entweder Passiv sein oder der König ist das (gedachte) Subjekt.

In Z. 4 beginnt mit *wlkḏ / nfqm / wśḫlm* ein neuer „Paragraph". Während Beeston die Auffassung vertritt, dieser Abschnitt beziehe sich auf militärische Steuerforderungen der Vergangenheit, die hiermit legalisiert werden, bezieht Rhodokanakis ihn auf „allgemeine Forderungen" außerhalb der militärischen und versteht seinen Inhalt dahin, daß diese, von den Militärsteuern unberührt, bestehen bleiben und wie bisher gehandhabt werden. Ich würde mich diesfalls eher der zweiten Auffassung anschließen (ohne behaupten zu wollen, die andere sei nicht möglich). So gesehen würden *nfqm / wśḫlm* die sonstigen, die allgemeinen „Ansprüche und Forderungen" sein, „lastend auf (*bn / ʿly*) dem Adel von Ṣirwāḥ" etc. Zur Etymologie der beiden Ausdrücke vgl. zuletzt Rh AST II, S. 211f., Anm. 3. Zu *nfqm* wären wohl am besten Tna. ናፈቀ, Amh. ናፈቀ „sich heftig sehnen, verlangen" zu vergleichen, *nfqm / wśḫlm* also ungefähr Synonyma: „Ansprüche und Forderungen".

Mit *kl / ḫrṣ* beginnt der Nachsatz: „so (seien) jegliches Schätzen" etc. „auferlegt (*bʿly*) dem Adel von Ṣirwāḥ" etc., und zwar „vor und nach dieser Verordnung".

In dem folgenden kurzen Satz (*whgm* bis *lhmw*) bezieht B. *lhmw* auf die Bewohner der in Z. 2f. genannten Distrikte, so daß die Verordnung damit auch auf diese ausgedehnt würde. Mir scheint der Satz eher eine Ergänzung des unmittelbar Vorhergehenden zu sein: „. . . vor und nach dieser Verordnung, denn (*w*) so, wie (früher) verfügt haben die Könige . . . dem Stamm Ṣirwāḥ, haben sie ihnen[40] (auch hiermit) verfügt". Das heißt, so wie bisher sollen die Bestimmungen auch jetzt und künftig gelten.

GI 904 = CIH 601

Die Lesung von Rh Grunds., S. 16 ist nach dem Photo des Steines bei Fakhry (Arch. J. III, Pl. XV) an folgenden Stellen zu korrigieren: Z. 4 ist das erste Wort *w-ʾḫśrn* zu lesen und demnach, entsprechend

(39) Rhod. St II, S. 24 nimmt für CIH 375, Z. 2 *hrs* als Wurzel an und überträgt dies auch auf unseren Text.

(40) Der Plural *l-hmw* ist constructio ad sensum.

ḥśrw in RES 3951, Z. 1, „Steuereinnehmer" zu übersetzen (Rhodokanakis *'ḥšrn*, Eigenname); Z. 16 Ende steht statt *'[s]ṭrh* der Sing. *sṭrh*.

Die gesetzgebenden Körperschaften[41] neben dem König sind weitgehend die gleichen wie in RES 3951, der König YKRBMLK WTR ist der Enkel des Gesetzgebers von RES 3951, mit dem gleichen Beinamen wie sein Großvater. Das vorliegende Gesetz besagt nichts anderes, als daß eine Bestimmung des Vaters des jetzigen Königs für „seine Vasallen Saba' und YHBLḤ" auch weiterhin gelten soll; diese Bestimmung steht in Z. 15 bis 17 Anf.

Zu *śḫlm / wnfqm* s. ob. S. 20. In Z. 7f. übersetzt Rh., anknüpfend an RES 3951, *s'wlt* durch „Militärsteuern"[42]. Was unter *s'wlt* hier verstanden werden soll, geben die folgenden Ausdrücke an, u. zw. *'zhd / w'ṯry / w'rzm*, während der erste, *w'sm'* wohl besser zu *s'wlt* zu ziehen ist, so daß etwa zu übersetzen wäre: „alle *s'wlt* und (deren) Protokolle, und zwar (*w*) . . .". Die drei darauffolgenden Ausdrücke dürften nichts anderes bedeuten als die drei Phasen der „Erfassung der Ernte", wie sie auch in RES 3951, Z. 3, zum Teil mit etwas anderen Worten, erwähnt sind[43]. Da nun kaum anzunehmen ist, daß dieses Verfahren nur im Fall der Erhebung von Militärsteuern angewandt wurde, ist zu erwägen, ob *s'wlt* nicht allgemein „Forderungen" bedeutet und in unserem Fall lediglich *śḫlm / wnfqm* von Z. 4f. wieder aufnimmt.

In Z. 10 kann nach dem ganzen Zusammenhang *'d* nur heißen „zurückreichend bis", denn das folgende Datum liegt in der Vergangenheit. In Z. 13 ist am Ende vor *bḥg* in der Übersetzung sinngemäß zu ergänzen: „(geschehe es weiterhin) gemäß dem in Stein gemeißelten Gesetz . . .", dessen Inhalt nun angeführt wird (Z. 15ff.). Zu diesem sei lediglich darauf hingewiesen, daß *bn* (Z. 15) hier den Sinn hat „(als Gegenleistung) für"; vgl. H Gr, S. 145, ε); BDGr, S. 56, 47 : 3, (e).

(41) Darunter *nzḥt* (CIH 601, Z. 3; RES 3951, Z. 1), wozu Beeston, JRAS 1954, S. 52 zu vgl. ist; danach ist *nzḥt* Appellativ, „Outlanders", nicht Stammesname (so Rh Grunds., S. 20). — Zu den Gesetzgebern von RES 3951 und CIH 601 vgl. auch J. Ryckmans, Etudes d'épigraphie sud-arabe en russe, 4 (Bi Or XXVII, 1970, S. 3f.), bzw. die dort besprochene Arbeit von A. G. Lundin. Ferner speziell zu *'ḥśrn* und *'rb'* Beeston, Notes IX (Mus. 88, 1975), S. 189—192; dort scheint der Vergleich von *'ḥśrn* mit hbr. *ḥaser* „lack, be indigent" insofern zweifelhaft, als die *'ḥśrn* eine Gruppe der Gesetzgeber sind.

(42) Dazu vgl. außer Rh KTB I, S. 73, Anm. 3 auch Rhodokanakis in SAWW, phil.-hist. Kl., 1939, Nr. XVII—XIX, S. 55 und Anm. 7.

(43) Rhodokanakis sah *'zhd / w'ṯry* in seiner ersten Bearbeitung als Hendiadyoin an und übersetzte „mutmaßliche Schätzungen" (s. Grunds., S. 21), später jedoch (AST I, S. 102) „Schätzungen und Überschüsse".

Gl 1638 = 1783

Diese Inschrift ist in Smlg. Gl. II, S. 41f. publiziert, jedoch irrtümlich unter der Nummer Gl 1639 = 1574. Die Inventarnummern A 514 und 705 sind die von Gl 1638; Gl 1783 = A 545.

Für die Z. 5 ist die Auffassung von *ysrm / wrḏwm* als Namen der „beiden Kamelinnen" weitaus wahrscheinlicher (vgl. a. a. O., S. 42) als die in der Übersetzung angenommene.

Gl 1649 (A 525) = RES 3651

Dieses Relief ist in GrGS, S. 11, Abb. 16 nach dem Abklatsch, u. zw. dessen Rückseite, abgebildet. Ebenso zeichnete es Glaser in Tgb. III, S. 152 mit der Bemerkung: „Ich habe die Sache auf der Kehrseite abgebildet, sie ist also ganz und gar umzukehren." Dies scheint Grohmann entgangen zu sein, denn er vergleicht den „Totschläger" von Gl 1649 mit dem von Gl 481 = CIH 375 (a. a. O., S. 11, Abb. 15b), der ebenfalls spiegelbildlich zu der sonst üblichen Form steht[44]. GrGS, S. 16, Abb. 27j ist jedoch der Totschläger von Gl 1649 in der normalen richtigen Stellung wiedergegeben.

Die unter dem Relief befindliche Inschrift *'lmqh* ist nach dem Gesagten in normaler Richtung von rechts nach links geschrieben, in RES 3651 also „ganz und gar umzukehren".

Zu dem Relief ist zu bemerken, daß der Kopf neben dem Totschläger nicht mondsichelförmige, sondern lyraförmige Hörner mit nach außen gebogenen Spitzen hat, also als Antilopenkopf anzusehen ist; zwischen den Hörnern ist der „Donnerkeil" zu sehen. Grohmann (a. a. O., S. 24a, 33b) hat mit Recht die Symbolgruppe Totschläger und Antilopenkopf zu der Gruppe „Blitzbündel und Doppelgriffel" in Parallele gestellt. Jedoch dürften beide Gruppen nicht dem 'Almaqah allein, sondern 'Almaqah und 'Aṯtar zugeordnet sein[45]; vgl. RdM 10/2, S. 298ff.

Gl 1652 (A 528)

Tgb. III: „Ṣirwāḥ. Relief ohne Inschrift. Wahrscheinlich wieder" (nämlich wie Gl 1651)[46] „ein Räucheraltar, von welchem drei Seiten abgeklatscht wurden". Dazu vgl. GrGS, S. 39a; S. 40, Abb. 90.

---

(44) Wahrscheinlich aus dem gleichen Grund (auch Glaser zeichnet ihn so in Tgb. XI), denn A. Jamme erwähnt nichts von einer Spiegelstellung; vgl. Ja SIMB, S. 9 (Ja 550) und Pl. C, Fig. 2.

(45) Und zwar ungeachtet der Tatsache, daß z. B. in Gl 1649 nur 'Almaqah erwähnt wird.

(46) Gl 1651 ist publiziert (ohne Abbildung) in Smlg. Gl. VI, S. 24.

In Ry NPr III, S. 117b ist zu Gl 1652 auf eine Anmerkung zu C 523" verwiesen; diese steht ebda., S. 84b. Darin wird die Inschrift CIH 523 = Gl 1789 gesetzt; diese letztere ist wiederum mit Gl 1052 (= Hofm. 6) identisch. S. 84b, Anm. 2 ist demnach die Angabe von Grohmann richtig, nicht die von Hommel, der statt Gl 1052 irrtümlich Gl 1652 schreibt.

Gl 1722 (A 609) = Ry 522

Diese Inschrift, deren Original ins Britische Museum gelangt ist, wurde von G. Ryckmans in Inscriptions sud-arabes XI (Mus. 67, 1954, S. 99ff.) ediert (Ry 522, S. 107—110 und Pl. II). Der Abklatsch A 609 bietet dasselbe wie die Abbildung bei Ryckmans.

Auf S. 108 erwägt G. Ryckmans, ob etwa dieser Text mit der damals noch nicht publizierten Inschrift Gl 1364 identisch sei; zu Gl 1364 siehe jetzt Smlg. Gl. IV, S. 43ff.

Gl 1722 = Ry 522 gehört zu jener Serie von Texten, von denen Glaser vermutete, sie stammten „wahrscheinlich aus Ṣirwāḥ" (s. Smlg. Gl. VIII, S. 67), eine Vermutung, die für diesen Text ebensowenig zutreffen dürfte wie für manchen anderen der Serie Gl 1721—1739 (s. a. a. O., S. 67—74).

CIH 405 = Hal 62

Das Corpus bringt diesen Text in einem eigenen Abschnitt unter dem Titel „Îlmakah, dominus Sab'i". Es ist jedoch in der ganzen Inschrift nirgends vollständig und einwandfrei *'lmqh / b'l / sb'm* zu lesen; lediglich in Z. 14 bietet *lmr'hw / b'l / sb'm* einen möglichen Anhaltspunkt. — Halévys Kopie enthält sicher mehrere Fehler, jedoch scheinen manche Korrekturen und Ergänzungen des CIH mit etwas zu viel Phantasie vorgenommen zu sein.

Z. 1: Den Beinamen des Stifters *'šwś* in *'šw'* zu korrigieren, liegt kein Grund vor; vgl. Gl 1655, Z. 5, 21 (Smlg. Gl. VIII, S. 54ff.), wo der Name nunmehr belegt ist.

Z. 7f.: Der Übersetzung „quo aegrotavit et dignotus est ob maciem in auri [bus ejus qui] audiebat" vermag man keinen rechten Sinn abzugewinnen. Wenn man die Ergänzung Z. 7 Ende *b'd[n]* zugrundelegt, die wohl besser *b'd[nhw]* lauten sollte, so wäre unter den vielen Bedeutungen der Wurzel *'rq* im Arab. für *'rqm* doch wohl eine passendere zu finden als „macies"[47], und vor *ysm'n* in Z. 8 Anf. würde man einen

(47) In ganz anderem Zusammenhang kommt das Subst. *'rq* in CIH 67, Z. 18 und Ry 510, Z. 4 vor.

negativen Ausdruck erwarten, denn die Krankheit hätte ja wohl bewirkt, daß er nicht hörte. — Die Wurzel *nkr* endlich hat häufig im Asa. die Bedeutung „zum Schlechten verändern, beschädigen", die auch hier passend wäre.

Die Zeilen 8—15 enthalten offenbar eine Anzahl sinnstörender Kopiefehler, die, zusammen mit den Lücken, eine Interpretation auf jeden Fall recht zweifelhaft machen müssen.

Z. 16: *hgb'* wörtl. „wenden lassen", d. h. „wiederherstellen" (das Recht u. dgl; vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 48). Insofern die Strafe gewissermaßen eine Wiederherstellung der durch Unrecht gestörten Ordnung ist, kann *hgb'* in entsprechendem Zusammenhang auch „strafen" bedeuten (so CIH).

Z. 17f. ist von CIH wohl richtig emendiert; die Übersetzung jedoch lautet: „und 'Almaqah möge wiederherstellen (wörtl. zurückkehren lassen) seinem Diener 'LRM sein Recht entsprechend dem, was er (als Bescheid) erlangte in [seinem] Ora[kel]"; zu *tfl* vgl. meine Besprechung von Ja SIMB in ZDMG 114, (1964), S. 425, zu Ja 633, Z. 9f.

CIH 544

Zur Bibliographie s. RES 3256 D.

Der Fundort dieser Inschrift ist zwar nicht bekannt, doch weist der Sippenname MWQṢM der Stifter, die sich zudem *'ṣrḥn* nennen, nach Ṣirwāḥ. Zu den *bnw / mwqṣm* vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 42, Gl 1573a und Gl 891 = CIH 398 (s. S. 6). — Zur Göttin 'M'T̲TR s. RdM 10/2, S. 276f.

CIH 600 = Hal 48 = RES 2724

Wie bereits J. Ryckmans in Mus. 67 (1954), S. 342, Anm. 11 richtig erkannt hat, besteht CIH 600 aus zwei getrennten Inschriften, die auf einem Stein standen; vgl. auch Smlg. Gl. VIII, S. 22, Anm. 33). Sie waren jedenfalls untereinandergeschrieben wie Fa 30 und 30 bis, bzw. Gl 1572, 1573 und 1573a und wurden auch von Halévy so kopiert; die Anordnung in CIH ist durch nichts gerechtfertigt. Auch inhaltlich stehen die genannten Texte und CIH 600 einander nahe. Die erste Inschrift, Z. 1—6 (= CIH 600A), ist zu unvollständig, um den Zusammenhang klar zu erkennen, doch ergibt sich bereits aus dem Anfang, der jedenfalls zu [*w'l / b'br /*] *wb'ly* zu ergänzen ist, daß hier etwas, was „zu Lasten" der Banū RGLM[48] ist, protokolliert wird. In der

(48) So ist wohl mit CIH der Name zu lesen; vgl. dazu Ry NPr I, S. 315

Lücke zwischen Z. 2 und 3 war wohl die Urkunde, das Dokument genannt, „welches unterzeichnet haben Y. und F." Vom zweiten Namen ist nur F erhalten, zu YLŚB kann qat. LŚB (RES 3878, Z. 18 Ende)[49] verglichen werden.

In Z. 4 erscheint das Vb. *hr'š*, das verschieden interpretiert worden ist. D. H. Müller (und CIH) übersetzten in CIH 400 „wegnehmen, entfernen", Rh St I, S. 6f., jedoch in demselben Text und später in RES 3910, Z. 7 (s. WZKM 38, S. 180), „Steuer, Abgabe entrichten", während J. Ryckmans in CIH 400 (Mus. 66, 1953, S. 351f.) „soustraire" und A. Jamme (Mus. 68, 1955, S.317 ff.; Ja 534 = CIH 400)„ enlever" übersetzen. D. H. Müller ist Hofm. S. 36 (zu Nr. 15—16) seine erste Interpretation „wieder zweifelhaft geworden" und er meint, das Wort müsse „spenden" bedeuten; er kommt zu dieser Annahme allerdings auf Grund der Bedeutung „Umbaukosten" für *ṣrf*, die sicher nicht zutrifft[50]. In CIH 400 scheint mir für *hr'š* „wegnehmen" die richtige Bedeutung zu sein, zumal *'l / šn* sicher ein Verbot ausdrückt (s. Smlg. Gl. VIII, S. 25) und ein synonymer Ausdruck neben *'zl* „entfernen" zu erwarten ist. Die Inschrift bekommt bei dieser Interpretation einen viel klareren Sinn. Auch in RES 3910, Z. 7 scheint *hr'š* in dieser Bedeutung nicht ausgeschlossen[51]. Da alle Texte, in denen *hr'š* vorkommt, Fragmente sind mit Ausnahme von CIH 400, so kann vorläufig nur festgestellt werden, daß in dem vollständigen Text die Bedeutung „wegnehmen" die passende scheint; sie könnte in den genannten anderen Inschriften, die alle von Geldgeschäften handeln, etwa zu „einheben, abnehmen" zu variieren sein.

Auf *hr'š* folgt in CIH 600A *lhwṯq*; zur Wurzel *wṯq* vgl. Rh St II, S. 139, zu Z. III. *hwṯq* steht auch noch in Fa 55, Z. 5. Zur Deutung

---

der Sippennamen *rglt*, sowie Harding, Index, S. 271. — Vielleicht war auch noch eine zweite Sippe genannt; beachte das Dual-Suff. in Z. 4.

(49) Ry NPr I, S. 121 ist in der Belegstelle 19 in 18 zu korrigieren. Der Name steht am Zeilenende, am Beginn von Z. 19 fehlen einige Buchstaben; dort stand vermutlich der Familienname, für mehr ist kaum Platz, so daß LŚB wohl vollständig ist.

(50) J. Ryckmans (a. a. O.) läßt *ṣrf* unübersetzt, CIH übersetzt „argentum", Jamme (a. a. O.) „ustensiles (en metal fondu)", wofür seine Begründung wenig überzeugend ist. *ṣrf* hat doch wohl die beiden Bedeutungen „Silber" und „*ṣrf*-Aroma" (vgl. Rh St I, S. 4f.). Eine genaue Parallele dazu bietet *ḏhb* „Gold" und „*ḏhb*-Aroma" (vgl. D. H. Müller, Hofm., S. 48); das tertium comparationis dürfte in beiden Fällen die Farbe der Substanz sein.

(51) Z. 7 müßte allerdings als Ganzes genauer untersucht werden, bevor hier ein Urteil möglich ist; erschwert wird dieses außerdem dadurch, daß der Text mit Z. 7 abbricht. — Auch Fa 55, Z. 5 wäre danach zu überprüfen.

wurde allgemein arab. وَثَقَ „vertrauen, sich verlassen", III. „Vertrag schließen, durch Vertrag verpflichten" bzw. „solid, sicher, fest sein" herangezogen. In CIH 604 = Hal 360—362, Z. 3 übersetzt Rhodokanakis (a. a. O.) „Sicherstellungen" (*tqt*); Fa 55, Z. 5, wo *dlyhwtqnhw* steht, schreibt G. Ryckmans „à celui qui le garantira". Unser *hwtq* dürfte Inf. IV sein und „um sicher zu stellen, zu garantieren" oder einfach „zur Sicherstellung" heißen.

In Z. 5 ist zu *kfrn* hbr. כפר Pi. „sühnen", כֹּפֶר „Sühne, Lösegeld" zu vergleichen. Ob das folgende *'z'd* plur. zu *z'dm* „Zinsen, Ertrag"[52] ist oder der Name (und noch häufiger Beiname) *'Z'D*[53], ist nicht zu entscheiden.

In Z. 6 vgl. zu *whqqm / wnfqm* Smlg. Gl VIII, S. 32. Darauf folgt die bekannte „Öffentlichkeitsklausel" *'hnm / 'k[r]*[54] etc., wozu ebda., letzter Abs., zu vergleichen ist.

CIH 600 B (= CIH 600, Z. 7—13) beginnt mit *w'l / b'rb / wb'ly. b'rb* scheint mir hier und in CIH 604 Kopiefehler für sonstiges *b'br* zu sein, trotz des zweimaligen Vorkommens; vgl. jedoch Rh Grunds., S. 29, Anm. 2 und St II, S. 139.

In Z. 2 (= 8) ist sicher [']*dm / 'nnn / ḏḏr'n / bn / sm'm*[55] */ ḏbhw* zu lesen, worauf jedenfalls *t'lm(w)* folgte. Zu *sm'm* „Urkunde" s. Smlg. Gl. VIII, S. 36, zu *'nnn / ḏḏr'n* ebda., S. 22.

Z. 3 (= 9) sind die Namen der Unterzeichner genannt; davon ist der letzte, *lbnbyḥ* (davor ist gewiß *w* statt ' zu lesen), kaum richtig kopiert.

Die Wurzel *lqḥ* kommt im Asa. in verschiedenen Zusammenhängen vor: bei kriegerischen Ereignissen in der IV. Form, wozu Ja SIMB, Gloss., S. 433a (*hlqḥ*); Smlg. Gl. IV, S. 28[56]; Smlg. Gl. VII, S. 18 zu vergleichen ist; andererseits in Fa 55, Z. 4 in ähnlichem Kontext wie in CIH 600B, u. zw. als *ylqḥnn*, also I. oder II. Form. Hier dürfte G. ለቀሐ O_2 „leihen, ein Darlehen geben" heranzuziehen sein, das seinerseits natürlich auf die Grundbedeutung „fassen, nehmen" (vgl. Hbr. und Ugar.) zurückgeht (O_2 = Kaus.). Ob in Fa 55 und CIH 600B eine I. oder II. Form vorliegt, ist nicht sicher zu entscheiden, da beide Texte Lücken

(52) Siehe Rh in WZKM 38, S. 180 zu RES 3910, Z. 7.

(53) Vgl. Harding, Index, S. 39.

(54) So ist gewiß zu lesen statt *wk*.

(55) CIH nach Halévy *šsm'm*, was in *'sm'm* korrigiert werden könnte; der folgende singularische Ausdruck *ḏbhw* läßt eher einen Kopiefehler (Dittographie) vermuten.

(56) In Gl 1228, Z. 7 ist nach J. Ryckmans nicht [*whl*]*qḥn* zu ergänzen, sondern [*bst*]*qḥn*; s. Bi Or XXII, S. 326.

aufweisen; Fa 55 zwar nur eine geringe, aber gerade an entscheidender Stelle; die I. Form würde wohl heißen „ein Darlehen nehmen, borgen".

Ob das folgende *lrb'* vollständig ist und „für ein Viertel..." bedeutet, ist ebenfalls nicht gewiß, aber möglich.

Z. 4 (= 10) bedeutet *ml'hw/'rb'y/rḏym* „erfüllt (garantiert) ihm vierzig vollweritge (*blṯ*-Münzen)". Zu *rḏym* in solchem Zusammenhang s. Smlg. Gl. VIII, S. 30; *blṯm* fehlt in unserem Fall, doch sind jedenfalls diese Münzen gemeint. Zu *ml'* vgl. Fa 30, Z. 3 (s. S. 35).

Darauf ist sicher *w'hnmw / yh'k[rn]* zu lesen, der Anfang der „Öffentlichkeitsklausel" (s. ob., CIH 600 A, Z. 6).

In Z. 5 (= 11) ist am Anfang vielleicht [*wḏn / s*]*m'n* zu ergänzen und die Zeile zu übersetzen: „[und dieses Do]kument soll sein rechtsverbindlich und fordernd und ein solches, durch das . . ."; vgl. dazu Smlg. Gl. VIII, S. 32.

Z. 6 und 7 (= 12, 13) enthalten die Datierung des durch die Inschrift protokollierten Vorganges, der hier als *mnfqn* „Forderung" bezeichnet wird. Zum Monatsnamen *ḏ-flsm* vgl. A. F. L. Beeston, Epigraphic South Arabian Calendars and Dating (London 1956), S. 17. Der Name des Eponymen [*m'd*]*krb* ist nach CIH 607, Z. 3 ergänzt, die Sippe ist FḌḤM; dazu vgl. A. Loundine, J. Ryckmans in Mus. 77 (1964), S. 407ff. Das letzte Wort ist sicher *ṯkm*[*tn*] zu lesen; s. dazu Smlg. Gl. VIII, S. 34.

CIH 633 = Hal 61 = RES 2729

Eine Kopie dieser Inschrift, von der Hand eines Eingeborenen, befindet sich unter „13" in Tgb. XIIIb; Glaser gab ihr keine eigene Nummer, merkte aber dazu an: „Auf einem Tor des Ḥōš (auf der Südseite); auf dem Tor selbst, und zwar wenn man unter dem Tor steht, hat man sie oberhalb des Kopfes".

In der Tagebuch-Kopie fehlt das *y* von *bny*.

Zum Verhältnis der Texte CIH 633 und Gl 1641 vgl. Smlg. Gl. VI, S. 22. Es ist immerhin möglich, daß die Inschriften identisch sind; Glaser erhielt vielleicht nur von einem Teil, ungefähr der rechten Hälfte des Textes, einen Abklatsch (A 517 = Gl 1641), während Halévys Kopie (CIH 633) mehr bietet.

J. Ryckmans, L'inst., S. 58, Anm. 5 hält YD"L von CIH 633 für einen König, CIH und WGL, S. 260, Anm. 162 sehen in ihm einen Mukarrib, u. zw. mit Recht. Denn wenn auch die Identität von Gl 1641 und CIH 633 ungewiß ist, so sind sie doch wohl zwei Expemplare desselben Textes, der nach der Schrift sicher in die Mukarrib-Zeit gehört.

CIH 868 = Hal 46

Wie CIH 633, aber in Tgb. XIII b unter „14". Dazu Glasers Notiz: „Auf dem Tor, rechts für den Hineingehenden". Die Kopie des Tagebuches zeigt gegenüber Halévy und CIH einige kleine Unterschiede; sie lautet (bustrophedon[57], 1. Zeile linksläufig):

fnwt | ḏyṣr
| y | bn | 'l'l

Fa 3

Siehe G. Ryckmans, Fakhry, Arch. J. II, S. 3ff.

Dort sind im Text der Inschrift zwei Druckfehler zu korrigieren: statt *'sdn* lies *'sdn* (Z. 3), statt *ḏḏbb* lies *ḏḥbb* (Z. 7). Letzteres ist wohl ḏū-Ḥabāb (bzw. ḏū-Ḥobāb) zu vokalisieren, nicht ḏū-Ḥabīb; s. Smlg. Gl. VIII, S. 10 und Anm. 13[58].

Zu Fakhry, Arch. J. I, S. 47, bzw. III, Pl. XI ist zu berichtigen:

1. NŠ'KRB Y'MN YHRḤB ist nicht der Bruder, sondern der Sohn von ('LŠRḤ YḤḌB und dessen Bruder) Y'ZL BYN.

2. NŠ'KRB ist zwar der Autor der Inschrift Fa 3, aber wir gewinnen aus dem Text keinen Anhaltspunkt, daß er auch der Erbauer des Tempels war. Dies ist sogar recht unwahrscheinlich; der Tempel war wohl wesentlich älter, NŠ'KRB hat lediglich sein Dekret dort veröffentlichen lassen.

3. Die Regierungszeit des NŠ'KRB lag nach WAaG, S. 13 (Tabelle) etwa 230 bis 270 nach Chr.

Zum Inhalt:

Die Inschrift wird in Z. 6 *wtfn* „Übergabsdokument" genannt; dazu vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 37f. Sie spricht die Überweisung von mehreren Familien an die Banū ḏ-ḤBB aus, welch letztere hier als *'qwl* „Vögte, Fürsten" des „Stammes Ṣirwāḥ und Ḫaulān ḤḌLM-w-HYNN" bezeichnet werden[59]. Diese „Übergabe" bedeutet, daß die ḏ-ḤBB nunmehr über jene Sippen als ihre *'dm* verfügen, d. h. über deren Arbeits- und wohl auch deren Wehrkraft.

1. Zu den Zeitwörtern am Beginn des Textes:

Auf das Vb. fin. *ḫmr* folgen vier Infinitive mit *n*-Endung, sämtliche der II. Form, jedoch nicht mit *t*-Präfix gebildet (vgl. BDGr.

(57) In der Umschrift nicht berücksichtigt.

(58) Dort ist im 2. Abs., Z. 2 Ḥabāb statt Ḥābab zu lesen.

(59) Zur Sippe ḏ-ḤBB vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 10ff.; zu einer ihrer Funktionen in Ṣirwāḥ s. Gl 1533, obda. S. 29ff. — Zum Stammesnamen s. w. u., 2.

§. 21, § 19 : 2); es scheint, daß diese Form des Inf. II besonders dann gebraucht wird, wenn der Inf. ein Vb. fin. fortsetzt, also verbalen Charakter hat.

Zur Bedeutung der einzelnen Zeitwörter:

Zu *brg* ist vor allem Rh St II, S. 111[60] und Anm. 5 zu vergleichen. Nach der dort mitgeteilten Etymologie bedeutet *brg* in der II. Form (≈ Kaus.) „weit machen", d. h. bequem, günstig machen, „zu günstigen Bedingungen überlassen", d. i. günstig hinsichtlich der Lasten, die mit der Überlassung verbunden sind.

Zu *ẓrb* ist besonders Rh St III, S. 12f. heranzuziehen; vgl. außerdem Höfner in ZDMG 105 (1955), S. 79. *ẓrb* II. bedeutet demnach „zum unanfechtbaren Besitz machen" (wobei die Betonung auf „unanfechtbar" liegt; „in Besitz geben" allein wäre durch *qny* II. bzw. *b'l* II. bereits ausgedrückt).

2. Zu den Namen:

An Hand einiger seit der Publikation von Fa 3 bekannt gewordener Inschriften[61] kann festgestellt werden, daß der Name des Stammes, dessen *'qwl* die ḏ-ḤBB sind, *ṣrwḥ / whwln / ḥḏlm / whynn* lautet; d. h. die beiden auf *ḥwln* folgenden Namen bezeichnen nicht, wie G. Ryckmans annahm, Sippen- oder Stammesverbände der zugewiesenen *'dm*-Familien. Die Lesung *ḥḏlm* (Fakhry und G. Ryckmans *ḥblm*) und *ḥynn* (nicht *ḫynn*) ist nunmehr sicher.

Fa 3 enthält außer den Königsnamen nicht weniger als 46 Personennamen. Zu diesen kann einiges ergänzt werden. RB'T und RBBT, beide Z. 2, sind hier trotz der Fem. Endung männliche Namen; die *t*-Endung kennzeichnet sie als Hypokoristika[62]. Auffallend sind mehrere theophore Namen, die nördlichen Ursprungs sein dürften:

(60) Die Angabe, daß *brg* mit *smḫ* synonym sei, stammt von der ersten Publikation von Gl 1548/49 = CIH 609 (Rh Grunds., S. 24ff., s. bes. S. 29f.). In einer Neubearbeitung (AAWW, phil.-hist. Kl. 1939, Nr. XVII—IX, S. 49ff.) las Rhodokanakis die betreffende Stelle in Z. 3 anders. — Zu *bynn* (ebda.) vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 53ff. (A 452), bes. S. 55f.

(61) Es sind die Texte Ja 649 (SIMB, S. 151); Iryāni 23 (M. A. al-Iryānī, Fī tārīḫ al-Yaman, S. 130). Der Stifter der letztgenannten Inschrift ist *'mrm / yzd* mit seinen Söhnen *'bšmr / wrb't*; da er zudem *mqtwy* desselben Königs NŠ'KRB / Y'MN / YHRḤB ist, könnte er mit dem *'mrm* von Fa 3 identisch sein. — Außer den beiden genannten Texten vgl. auch noch Ja 635, Z. 33 (a. a. O., S. 136f.) und Iryānī 28 (a. a. O., S. 137).

(62) RBBT ist Frauenname in CIH 544, Z. 8f. und 710, Z. 1 (in CIH 179, Z. 2 unsicher).

a) N'MLT (Z. 3) und M'NLT (Z. 4), beide Frauennamen[63], deren theophores Element die in Zentral- und Nordarabien so verbreitete, in Südarabien sonst nicht bekannte Göttin Lāt ist. Der erste Name bedeutet „Gnade der Lāt", der zweite am ehesten „Hilfe der Lāt" (*m'n* zur Wurzel *'wn*, vgl. arab. معانة „Hilfe")[64].

b) N'MGD (Z. 4) „Gnade des Gad", das mehrfach als Frauenname belegt ist. Zu Gad vgl. RdM Bd. 10/2, S. 229, 370, 376.

c) WHB'ZYN und RṮD'ZYN (Z. 3), deren theophores Element 'ZYN, d. i. al-'Uzzā ist, die zwar in einigen asa. Inschriften als Göttin genannt wird, aber jedenfalls aus dem Norden stammt; vgl. RdM Bd. 10/2, S. 275f. In den Namen RBB'Z (Z. 3), ḤMY'Z und ŠRḤ'Z (beide Z. 4) dürfte *'z* am ehesten aus *'zyn* verkürzt sein, zumal sie in der Umgebung anderer „nördlicher" Namen stehen[65].

3. Zu einigen Stellen des Textes:

a) In Z. 2 werden die genannten Mitglieder der ḏ-ḤBB als *ḥwrn* „Angesiedelte, Bewohner" (der Stadt Ṣirwāḥ) bezeichnet. Die ihnen zugewiesenen Sippen werden auf Grund des Dokumentes Fa 3 *'ṣrḥn / ḥwrw / bhgrn / ṣrwḥ* „Ṣirwāḥiten, angesiedelt in der Stadt Ṣirwāḥ". Zu *ḥwr* vgl. Rhodokanakis, Zum Siedlungswesen im alten Südarabien, Wörter und Sachen, Bd. 12, 1929, S. 100f., III.

b) In Z. 5f. und Z. 7 steht der Passus *wkl / 'wldhn / w'wld / 'wldhn/ wḏ"ḏrhn*. In Gl 1533 (Smlg. Gl. VIII, S. 29ff.) hatten wir in Z. 7 und 9 die determinierte Form *m'nhn*[66] und in Fa 76, Z. 4, 5 (aus Mārib), einer Fa 3 auch inhaltlich analogen Inschrift, findet sich derselbe Passus wie in unserem Text. Es scheint demnach auch im Sab. unter bestimmten Verhältnissen (etwa stärkerer Betonung?) die determinierende Endung *-hn*, die sonst nur im Ḥaḍr. zu finden ist, statt gewöhnlichem *-n* vorzukommen[67].

Zu *ḏ-"ḏr* vgl. außer der von Ryckmans angeführten Stelle noch Rh St II, S. 152f.; Nielsen, Hdb. I, S. 124, Abschn. 5. Nach arab. غزز

(63) N'MLT dürfte trotz des folgenden *bny-hw* auch hier weiblicher Name sein, wie Fa 76, Z. 3; seine Trägerin war anscheinend zur Zeit von Fa 3 das Sippenhaupt, das Suffix von *bny-hw* bezieht sich auf die „Vätergeneration".

(64) Danach dürfte auch M'N'L zu deuten sein; vgl. jedoch Ry NPr I, S. 235b.

(65) Auch ṮḤY'Z (CIH 581) dürfte im obigen Sinn zu erklären sein. 'L'Z und 'Z'L sind Ry NPr I, S. 242f. anders gedeutet. — Daß *'z* Abkürzung von *'zyn* sei, nimmt auch J. Ryckmans an; vgl. Himy. 4 (Mus. 87, 1974), S. 498.

(66) Dazu vgl. a. a. O., S. 31 (zu Z. 5f.) und S. 32 ob.

(67) Zur Entstehung dieser Endung vgl. Rh St I, S. 39f., § 19.

„helfen", عَذَرَ „entschuldigen" könnte es sich um ein Schutzverhältnis handeln, ähnlich dem, das bei den Tigre ኣብ፡ ክትሰ፡ heißt (ተከተለ „sich unter jemandes Schutz stellen").

c) Z. 6: *lbyt / wẓbr / wrb' / byt / ḏḥbb* ist das Objekt zu *lkwn* in Z. 5: „auf daß gehören . . . zum Haus . . .". Das *w* nach *lbyt* übersetzt man wohl am sinngemäßesten durch „und zwar". *ẓbr* möchte ich nicht nach arab. ظُبْر interpretieren, sondern eher nach arab. ضَبَرَ I, II „sammeln" bzw. صَبَّرَ und hbr. צָבַר „anhäufen", بِأَصْبَارِهِ „ganz und gar", und danach „Gesamtheit" übersetzen. *rb'* ist wörtlich „Viertel" (Ryckmans „fraction"); es scheint hier wohl am ehesten einen „Teilverband" der ḏ-ḤBB zu bezeichnen im Gegensatz zur „Gesamtheit", und der ganze Passus besagt, daß die zugewiesenen Familien auch von Teilen der ḏ-ḤBB in Anspruch genommen werden können (im übrigen vgl. zu *rb'*, *'rb'* Beeston, Notes IX [Mus. 88, 1975], S. 189).

Das folgende *ẓrbm / brgm / b'lm* greift auf die Zeitwörter in Z. 1 zurück und kann im Deutschen vielleicht am besten wiedergegeben werden durch „als unanfechtbarer, unter günstigen Bedingungen überlassener Besitz", und zwar für alle Zukunft (*lwld / wldm / w'ḏr / 'ḏrm*).

d) Z. 7 f. möchte ich für *mṯl / wmknt / 'dm / ḏḥbb / 'tldn / 'sd / 'bytn / wmḫtntn / bhgrn / ṣrwḥ* die Übersetzung vorschlagen: „gleichgestellt im Rang[68] den Vasallen der ḏ-ḤBB, den gebürtigen, (denen) der ‚Häuser' und der ‚*mḫtnt*' in der Stadt Ṣirwāḥ"; d. h., die neuen Vasallen werden den früheren, in Ṣirwāḥ bereits länger ansässigen gleichgestellt. Auch Ryckmans übersetzt in analogem Sinn. Zu *mknt* ist wohl in erster Linie arab. مكانة heranzuziehen, das „Stellung, Ansehen, Würde" bedeutet; zu *'tldn*, dessen Sg. vermutlich **tūlad* lautete, kann noch äth. ተውልዶ „Nachkommenschaft, Familie" verglichen werden[69].

Die Bedeutung von *mḫtn* (pl. *mḫtnt*) ist bis heute nicht sicher festgestellt und wird auf Grund des derzeit vorhandenen Materials auch kaum ganz zu klären sein. Das Wort ist im Min.[70], Qat. und Sab. belegt, entweder im Zusammenhang mit einem Heiligtum oder mit einem (profanen) Haus. Nach dem Befund des Min. (RES 3021) und Qat. (RES 3550, Gl 1599 = Ry 390) ist es ein Gebäude.

---

(68) Wörtl.: „gleich und vom (selben) Rang".

(69) Im Zusammenhang mit *'tldn* zitiert G. Ryckmans u. a. CIH 962; dies ist in 978 zu korrigieren. CIH 961, 962 und 978 sind Bruchstücke eines Steines, das fragliche Wort steht in CIH 978, Z. 2.

(70) In der von G. Ryckmans zitierten min. Inschrift RES 2929 kommt *mḫtn* nicht vor, wie deren richtiger Text Tawfiq 141 zeigt; s. Kh. Y. Nāmī, Nuquš ḫaribat barāqiš [IV], Maǧallat kulliyat al-'ādāb, 19, S. 104 (Kairo 1958).

Für *mḫtn* wurden folgende Übersetzungen vorgeschlagen:

1. Rh St II, S. 35 vermutet ein sakrales Objekt, einen Tempel für Schlachtopfer oder einen, in dem die Beschneidung vorgenommen wird.

2. G. Ryckmans läßt das Wort zunächst unübersetzt, in Fa 3 sagt er dafür „sanctuaire".

3. A. F. L. Beeston übersetzt in Sab. Inscr., S. 48f. „shrine", später „sanctuary" (s. The Oracle Sanctuary of Jār al-Labbā, Mus. 62, 1949, S. 209ff.). In Qahtan 1 (London 1959), S. 9 sagt er, *mḫtn* sei jedenfalls ein Gebäude, heiße aber nicht einfach „place of sacrifice", sondern „is applied to various structures serving a wide variety of purposes". In der Rezension von A. Jamme, SIMB (s. BSOAS 35, 1972, S. 352) erklärt er es schließlich nach Akk. *ḫatānu* „shelter, protect" und gibt *mḫtn* die Bedeutung „place of shelter, i. e. a *bayt*".

4. Nach M. A. Ghul bedeutet das Wort in RES 3550 „banqueting hall" (s. New Qatabani Inscriptions, BSOAS 22, 1959, S. 8 und Anm. 3).

5. A. Jamme endlich übersetzt „ceremonial place", in erster Linie für Hochzeiten, dann aber auch für andere Feste bestimmt (s. SIMB, S. 56, zu Ja 651, Z. 14).

Zur Etymologie von *ḫtn*: In den verwandten Sprachen, speziell in den alten (Ugar., Akk., Hbr.) ist überall die Bedeutung „sich verheiraten, verschwägern" (mit den entsprechenden Ableitungen) vertreten; das Arab. hat daneben auch „beschneiden", die neusüdarab. Sprachen haben die letztere Bedeutung ebenfalls.

Beeston führt in Qahtan 1, S. 8 einen Beleg aus dem Lisān an, wonach die Grundbedeutung von ختن „schneiden" ist. Vielleicht darf man in diesem Zusammenhang an den bekannten hebr. Ausdruck כָּרַת בְּרִית erinnern, wörtl. „einen Bund schneiden", wobei das Schneiden sich auf das Zerteilen des Opfertieres bezieht[71]. Sollte der Wurzel *ḫtn* im Asa. eine ähnliche Bedeutung zugrundeliegen und *mḫtn* ursprünglich „der Ort, wo man einen Bund, einen Vertrag schließt" sein[72]? Gewiß hat Beeston richtig gesehen, daß sich die Bedeutung mit der Zeit verallgemeinert hat; doch scheint mir die Übersetzung „Opferplatz" oder

(71) Zum Bundesschluß vgl. A. van den Branden, 'Umm'attarsam, re di Dûmat, Bibbia e Oriente, Jg. 2, fasc. 2 (1960), S. 44f; zum Vb. *krt* bes. S. 44b, Abs. 2.

(72) Wenn dies zutrifft, so könnte das Vb. *ḫtn* in Ja 651, Z. 14 „ein Bündnis, einen Vertrag schließen" bedeuten, was m. E. nicht schlecht in den Zusammenhang passen würde; vgl. dazu die vorhergehende Anm. (*krt*). Jamme übersetzt „they allied ... by marriage", J. Ryckmans „ils festoyaient (?)" (s. Himyaritica 2, Mus. 79, 1966, S. 487ff. und Anm. 41). Beeston „sojourn, dwell" (BSOAS 35, 1972, S. 352).

Jammes „ceremonial place" am ehesten zutreffend. Daß *mḫtn* mit *byt* gleichbedeutend sei (Beeston, oben unter 3.), scheint schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil es häufig neben *byt* genannt wird. Andererseits spricht dieses Nebeneinander dafür, daß es eng mit dem „Haus" verbunden war, was ja für einen „Opferplatz, Schlachtplatz" oder „ceremonial place" zutreffen würde. Man könnte allerdings annehmen, daß im Lauf der Zeit *byt* / *wmḫtn* einen ähnlichen Sinn bekam wie der deutsche Ausdruck „Haus und Hof" und in diesem Sinn den „Hausbesitz" bezeichnete.

e) Wenn in Z. 7—8 Anf. (*wlyknn* etc.) die Gleichstellung der neuen Vasallen mit den „gebürtigen" ausgesprochen wurde, so werden in Z. 8—9 Anf. die Pflichten ausgesprochen, die sich daraus ergeben: *wlhy'* / *whwṣln* / *lkl* / *ḫšk* / *wmwṣt* / *wqht* / *'mr'hmw*. Das Subjekt der beiden Vba. bzw. der beiden optativen Infinitive am Anfang dieses Passus sind wohl, wie im vorangehenden Satz, *'ln* / *'sdn* etc. Die Vba. bedeuten wörtl. „sich ausbreiten und vereinigen" und erinnern an das „Hinauf- und Hinabsteigen" der Gesetze und Verordnungen, die „Öffentlichkeitsklausel" (s. Smlg. Gl. VIII, S. 32f.). Hier wie dort drücken die beiden gegensinnigen Wörter die allgemeine Gültigkeit aus; in unserem Fall wäre sinngemäß etwa zu übersetzen: „und sie sollen sich allenthalben richten nach ...". Als Ergänzung passen dazu die späteren Ortsbestimmungen *bhgrm* / *wbrrm* / *bkl* / *brṯm* / *qrbm* / *wrḥqm*. Wonach sich die neuen Vasallen richten sollen, ist ausgedrückt durch *lkl* / *ḫšk* / *wmwṣt* / *wqht* / *'mr'hmw*. Zu *ḫšk* haben wohl die Ausführungen von Beeston in Notes ... V, Mus. 66, 1953, S. 109ff. das Richtige getroffen. Es wird also „Anordnung" zu übersetzen sein (G. Ryckmans „prohibition", auf Grund von hbr. חָשַׂךְ „zurückhalten"). Zu *mwṣt* vgl. Rh AST II, WZKM 39, S. 179 und Anm. 1; in unserem Text etwa „Vorschrift". Die drei Subst. sind letztlich ungefähr synonym.

Das folgende *mṯl* / *wmknt* / *'ḫṣnhmw* / *'dm* / *ḏḫbb* ist Apposition zu dem (nicht mehr ausdrücklich wiederholten) Subjekt (s. ob.): „(sie sollen sich richten ...) als gleichgestellt im Rang mit deren (scil. ihrer Herren) Dienern, den Vasallen der ḏ-ḤBB". Zu *'ḫṣn* möchte ich Tē. ሐጸን vergleichen, das neben „Kind, Knabe" auch „Diener" heißt (vgl. auch Smlg. Gl. VIII, S. 23); dazu äth. ሐፀነ (und ሐጸነ) „hegen, ernähren" u. dgl. (s. Dillmann, Lexicon, Sp. 137f.).

Fa 27

Siehe G. Ryckmans, Fakhry, Arch. J. II, S. 18f.
Korrektur: Statt *ḫyln* lies *hyln*.

Zu den Namen auf den acht Pfeilern vgl. außer Smlg. Gl. VIII, S. 13f., vor allem H. v. Wissmann, Ophīr und Ḥawīla, Paulys Real-encyclopädie d. class. Altertumswiss., Suppl. Bd. XII, 1970, Sp. 943f. Auf Grund neuerer paläographischer Studien nimmt Wissmann nunmehr als ungefähres Datum des Tempels, vor welchem jene Pfeiler stehen, 750 v. Chr. an. Vielleicht aber seien nur die Inschriften aus dieser Zeit, der Tempel selbst aber noch älter; „es ist wohl wirklich der älteste uns bekannte sabäische Tempelbau"[73]. Zur Lage des Tempels s. Smlg. Gl. VIII, Tf. I, II (a).

Fa 30, 30 bis

Siehe G. Ryckmans, Fakhry, Arch. J. II. S. 20ff.; J. Ryckmans, Le sens de *ḏ'l* en sud-arabe (Mus. 67, 1954), S. 342f.; A. K. Irvine, Some Notes on Old South Arabian Monetary Terminology (JRAS 1964), S. 24, Anm. 2.

In Fakhry, Arch. J. II, S. 20 sind im Text einige Fehler zu korrigieren. Fa 30 Z. 3 dürfte *ḏml'h* Kopiefehler Fakhrys (oder Steinmetzfehler?) und richtig *ḏml'hw* zu lesen sein. In Z. 8 ist *'lm* statt *'lm* zu lesen, in Fa 30 bis, Z. 1 *'ṣrḥn* statt *'ṣḥrn*, in Z. 2 *ḏ'mdm* statt *ḏ'md*.

Zum Inhalt:

In beiden Inschriften ist von Geldtransaktionen die Rede. Obwohl sie auf einem Stein stehen, sind sie voneinander unabhängig (vgl. Gl 1572ff., Smlg. Gl. VIII, S. 35ff.).

Fa 30 hat verschiedene Interpretationen erfahren; während G. Ryckmans annimmt, der Stifter ẒBYM F'F'N sei der Schuldner, stellt J. Ryckmans fest, er sei der Gläubiger von 'ŠW' und YH'N. Das letztere scheint mir das Richtige; denn in Z. 4 f. heißt es, 'ŠW' und YH'N hätten ein Dokument unterzeichnet zugunsten (*l*) des ẒBYM, und in Z. 6 wird das Dokument als eines „zu Lasten" (*'ln*) der Sippen der beiden Genannten bezeichnet. Im Vergleich etwa mit Fa 30 bis bezeichnet *l* den Geldgeber, den Gläubiger, *'ln* (bzw. *b'ly*) den Schuldner; s. ferner Rh St III, S. 16, Anm. 3. Demnach bedeuten die Zeitwörter in Z. 1f.: *whb* „geben, übergeben" (nicht „donner en prêt"); *sb'*, dessen Grundbedeutung „einen Weg machen, ziehen" ist, dürfte hier II. Form (= Kaus.) sein und „führen, zuführen, (eine Geldsumme) abführen"

(73) Diese zusätzlichen Bemerkungen stammen aus einer brieflichen Mitteilung vom 27. 11. 1974, für welche H. v. Wissmann bestens bedankt sei. Zu seinen neuesten chronologisch-paläographischen Untersuchungen vgl. Smlg. Gl. IX, SBAW, Bd. 298/1, 1975, S. 1—45: s. jedoch ob., S. 11, Anm. 12.

bedeuten; endlich *wfy* „heil, vollständig, in Ordnung sein", hier ebenfalls II. Form, „in Ordnung bringen", d. h. bei Geldgeschäften „voll bezahlen".

Das Sachobjekt der Vba. ist *kl / blṭ*, das G. Ryckmans hier gewiß richtig durch „toute monnaie" wiedergibt. Zur Bedeutung von *blṭ* „*blṭ*-Münzen"[74] bzw. „Geld" kann Tē. *qars* verglichen werden, das den Maria-Theresien-Taler bezeichnet, aber auch allgemein für „Geld" gebraucht wird.

Die Substantiva *'lmm / wšnqtm* übersetzt G. Ryckmans „document et taux" (ähnlich J. Ryckmans). Ich möchte für die beiden Ausdrücke „Schuldurkunde" vorschlagen[75], wobei *šnqtm* jedoch nicht nach arab. شَنَق „Blutgeld" etc. gedeutet wird, sondern nach Tē. *šanqa* und arab. شَنَقَ „würgen", Tña, „eng werden" (eine Schnürung), was wohl die Grundbedeutung der Wurzel ist. Eine Schuld „macht" dem Schuldner „eng", bedrängt ihn.

Das folgende *ḏ-ml'-hw* faßt G. Ryckmans substantivisch auf und übersetzt daher „dont le montant (est)"[76]. Doch würde dies anders ausgedrückt, durch *ḏ-ml'n* (oder *ḏ-ml'm*), allenfalls durch *ml'hw* „ihr (der Urkunde) Betrag (ist)". *ḏml'hw* wird vielmehr Relativsatz sein und *ml'* Vb., und zwar II. Form „voll machen, erfüllen", in unserem Zusammenhang im Sinne von „garantieren"[77]. Das Suff. *hw*, wie sicher zu lesen ist, bezieht sich, wie Z. 1f. auf ẒBYM[78]. Somit wäre der Passus zu übersetzen: „welche (Urkunde) ihm erfüllt, garantiert"[79].

In Z. 4 ist *bhw / t'lmy* „(Urkunde) welche unterzeichnet haben" (und dadurch „bezeugen"); zur Konstruktion mit *b* vgl. z. B. Gl 1572, Z. 5 (Smlg. Gl. VIII, S. 36f.). In G. Ryckmans' Übersetzung ist Z. 4f. „les fils de" zu streichen (ebenso bei J. Ryckmans, a. a. O., S. 343, 2. Abs. Mitte); der Text hat lediglich *l-ẓbym / f'f'n*.

Der Passus *wl / yknn / h' / 'lmn / wšnqtn / ḫyḏm / wbḏlm / wḫqqm / wšṣṣm /*

(74) Vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 30.

(75) So auch Beeston, der sie als Beispiel für ein Hendiadys anführt (BDGr, S. 70, § 60 : 1).

(76) A. K. Irvine, a. a. O., will in *ml'* einen Ausdruck für „Zinsen" sehen. Doch hat das Asa. für „Zinsen" den Ausdruck *z'dm* (vgl. RES 3910, Z. 7; Fa 55, Z. 5).

(77) Vgl. CIH 600B, Z. 4 (s. ob. S. 27).

(78) Vgl. dazu auch Fa 30 bis, Z. 2f.

(79) In diesem Sinn ist wohl auch Istanbul 7630 (= Gl 1544), Z. 6 zu verstehen: *ṣṭrn / ḏml'hw* „eine Schrift, die ihm garantiert"; anders Beeston, der die Inschrift ediert hat (s. Mus. 65, 1952, S. 277ff.). Im einzelnen auf diesen Text einzugehen, ist hier nicht der Ort.

wḫd'm (Z. 5f.) hat eine weitgehende Parallele in CIH 609 = Gl 1548/49, Z. 5[80]. Statt des offenbaren Kopiefehlers *ḫl/ḏm* schlägt G. Ryckmans die Lesung *ḫyḏm* vor, vergleicht dazu arab. خاوَ „mit jemandem nicht übereinstimmen" und übersetzt „prohibant", indem er annimmt, *ḫyḏm* müsse einen Gegensatz zu dem folgenden *bḏlm* „concédant" ausdrücken, in Analogie zu den Gegensatzpaaren in CIH 609. Eine genauere Analyse der fraglichen Stellen in Fa 30 und CIH 609 läßt folgendes erkennen. In CIH 609 haben wir die Reihenfolge *šṣṣn* „verbietend", *śḫln* „verpflichtend", *ḫd'n* „versagend", *bḏln* „gewährend", *ḥqqn* „rechtsverbindlich"; d. h. je zwei gegensätzliche Ausdrücke, um einerseits Verbote, andrerseits Pflichten und Rechte festzulegen, am Ende *ḥqqn*, das die allgemeine Rechtsverbindlichkeit ausdrückt. In Fa 30 heißt es: *ḫyḏm*, das zunächst unübersetzt bleiben möge, *bḏlm* „gewährend", *ḥqqm* „rechtsverbindlich", *šṣṣm* „verbietend", *ḫd'm* „versagend"; hier stehen demnach die „verbietenden" Ausdrücke nebeneinander nach dem allgemeinen *ḥqqm*, das diesfalls in der Mitte steht, vor diesem *ḫyḏm* und *bḏlm* „gewährend". Es scheint daher naheliegend, daß *ḫyḏm* eine ähnliche Bedeutung wie *bḏlm* hat und etwa „zustimmend" heißt, nach arab. خاوَ und تخاوَ, das auch „übereinstimmen" bzw. „ein Übereinkommen schließen" heißt, also zwei gegensätzliche Bedeutungen hat (s. Wahrmund, Belot).

Was nun in Z. 6f. folgt, stimmt ebenfalls mit CIH 609 (Z. 5f.) überein, nur fehlt dort die Negation. Es ist J. Ryckmans' Verdienst, daß er diese in *wḏ'l / yhknn* als solche erkannt und damit den richtigen Sinn des vorliegenden Dokuments gefunden hat. Von Z. 3 (*b'lmm / wšnqtm*) an bis Z. 6 Mitte (*wḫd'm*) wurde gewissermaßen der Inhalt der früheren[81] Schuldurkunde zitiert. Mit *wḏ'l / yhknn* wird ihre Geltung aufgehoben: „und die (nun) eine (ist), die nicht (mehr) bestimmt, was zu Lasten der Banū ḏ-YKRB . . . ist". Wie in CIH 609 kommt auch in Fa 30 an dieser Stelle zum Ausdruck, daß die Sippe für die Schuld des einzelnen Mitgliedes haftete (*'ln / bny / ḏykrb / wbny / ṣrwḫ*) und daß eine Schuld erblich war (*w'wldhmy*).

(80) Siehe Rh Grunds., S. 24ff.; AAWW, phil.-hist. Kl., Jg. 1939, Nr. XVII – XIX, S. 49ff; speziell zu dieser Stelle: Rh Grunds., S. 31f.

(81) J. Ryckmans weist darauf hin (a. a. O., S. 343, 2. Abs.), daß es von der Schuldurkunde heißt *h' / 'lmn / wšnqtn* (Z. 5) im Gegensatz zu *ḏn / wtfn*, das sich auf das vorliegende Dokument bezieht. Das Asa. hat drei Demonstrativa, *ḏn*, *h'* (bzw. *hw'*, *hy'*) und *hwt*, *hyt*, von denen das letztere für Entferntes („jener") gebraucht wird. Es wäre einer genaueren Untersuchung wert, ob etwa zwischen den asa. Demonstrativen ein analoger Unterschied besteht wie im Tigrē, wo *'əllī* für das Nähere, *lohay* für Entferntes, das man aber noch sieht, *lahay* für Entferntes, das nicht sichtbar ist, gebraucht wird.

Z. 7f. enthält die „Öffentlichkeitsklausel", wozu man Smlg. Gl. VIII, S. 32f. vergleiche. Sie ist hier erweitert durch *wḫg / 'lm / wšymm*, so daß etwa übersetzt werden kann: „wo immer widersprochen werden sollte: es sei kundgemacht, und sei ein Gesetz von Gott und Patron"; auch hierzu kann auf CIH 609, Z. 7 hingewiesen werden.

In der nun folgenden Datierung ist zu beachten, daß der Terminus *wtf* „Übergabe" (bzw. das darauf bezügliche Dokument) hier von der Rückzahlung einer Geldschuld gebraucht ist.

Fa 30 bis faßte G. Ryckmans, wenn ich seine Übersetzung recht verstehe, in dem Sinn auf, daß 'L'HR „den Söhnen des ŠHR'LY" eine Geldsumme übergeben hätte (Z. 3f.). Das steht jedoch im Widerspruch zum Anfang des Textes, der lautet: „Dies (ist es), was zu Lasten der Banū 'L'HR ist" (so auch Ryckmans); d. h., 'L'HR und seine Sippe sind die Schuldner, nicht die Geldgeber.

Auf Grund des Ausdruckes *ẓhrm / ḏ'mdm* scheint mir die Inschrift eine Darlehensurkunde zu sein. Die Wurzel *'md* bedeutet „stützen", *ẓhrm / ḏ'mdm* demnach „Urkunde, Dokument der (Unter)stützung", was wohl vermutlich „eines Darlehens" heißt (G. Ryckmans übersetzt „document qui fixe").

Zu *ḏml'hw* vgl. oben S. 35. Hier bezieht sich das Suffix *hw* auf 'L'HR, das Sippenhaupt, der die Urkunde auch unterzeichnet (*t'lm*, Z. 3f.); und zwar unterzeichnet er *lbny / shr'ly / ḏ'lḏr'* „zu Gunsten der Banū ŠHR'LY ḏū-'LḌR'", die das Darlehen geben und die Gläubiger sind.

Am Ende steht auch hier wieder die (verkürzte) „Öffentlichkeitsklausel".

RES 5095 = Ry 347

Zur Bibliographie von RES 5095 ist zu ergänzen: Fakhry, Arch. J. I, S. 53, Nr. (42); S. 55, Fig. 21, unten.

In RES 5096 ist ferner in Z. 2 der erste Buchstabe *m* statt *w* zu lesen (Ry 347 und Fa (42) richtig).

Das zweimal vorkommende *nhmynhn* ist Dual der Nisbe-Form zum Ortsnamen Nihm: „die beiden Leute aus Nihm". Es ist hier jedenfalls das südliche Nihm gemeint, das nordwestlich von Ṣirwāḥ liegt; vgl. WH Beitr., Karte am Ende (Nehm, am linken Rand, oben); WGL, Reg., S. 465a.

nhmyn ist außer in der Grabinschrift CIH 969 (unbekannter Herkunft) auch in Gl 1637, Z. 2 belegt, die aus Ṣirwāḥ stammt; s. Smlg. Gl. II, S. 40.

I. Anhang

Zu den „Inschriften aus Ṣirwāḥ, Ḥaulān (I. Teil)" = Smlg. Gl VIII werden hier einige Korrekturen, Nachträge und Hinweise mitgeteilt, auf die ich von Kollegen aufmerksam gemacht wurde oder die mir selbst aufgefallen sind.

a) Zunächst ist auf zwei Publikationen hinzuweisen, die sich mit Smlg. Gl VIII beschäftigen und wertvolle Bemerkungen oder Korrekturvorschläge zu einzelnen Texten enthalten:

1. A. F. L. Beeston, Sabaean Marginalia, II [Annali dell' Istituto Orientale di Napoli, vol. 34 (NS XXIV), 1974], S. 421—425[82]; zu Gl 1532 vgl. auch noch Beeston, Notes IX (Mus. 88, 1975), S. 192f.

2. Rezension von Walter W. Müller in ZDMG 126, S. 221—223[83].

b) A. Jamme verdanke ich die folgenden Hinweise[84]:

Gl 911 = CIH 36.

Zu dem Altar Gl 1652 findet sich eine Zeichnung in GrGS, S. 40, Fig. 90.

Zu dem Personennamen ḤMYM in Gl 1636, Z. 1 ist noch zu vgl. H Sab. III, No 149, Z. 1, sowie „Qat AM 729" (so von Jamme zitiert)[85].

Zu Gl 1654 vgl. RES 4081, Nr. 107.

Gl 1723 = RES 3912.

Zu S. 37, Anm. 77: statt § 45: 6 ist § 46 : 5 zu lesen[86].

c) Ferner ist noch zu bemerken:

1. In Gl 1677, 1530 ist der Punkt am Ende des Textes zu streichen.

2. S. 10, 2. Abs., 2. Zeile lies Ḥabāb statt Ḥābab.

3. Zu CIH 641 (S. 19ff.) vgl. auch Ry 43, bzw. RES 3141.

---

(82) S. 422, letzte Zeile, 2. Wort muß richtig „an" heißen (statt „auf").

(83) Zu S. 222, oben: Der Ǧebel Haylān wurde, zusammen mit dem Ǧ. Marṭad, bereits in Smlg. Gl. VIII, S. 13f. lokalisiert.

(84) In zwei Briefen vom 7. und 9. 2. 1974, wofür ich ihm auch hier bestens danke.

(85) Vgl. neuerdings noch Y. Abdallah, Die Personennamen in Al-Hamdānī's Al-Iklīl und ihre Parallelen in den altsüdarabischen Inschriften, S. 45 (Dissertation, Tübingen 1975).

(86) Dazu ist ergänzend zu bemerken: Beeston verweist an dieser Stelle auf Ry 446/4; dieses ist gleich Ry 510, wonach die Stelle anders zu lesen ist (s. G. Ryckmans, Inscriptions sud-arabes IX, Mus. 64, S. 103, bzw. dass., X, Mus. 66, S. 307). Die Übersetzung von *k-'bd* in Gl 1572, Z. 6 bleibt dennoch aufrecht.

4. S. 74, Z. 2 von oben lies *b'br* statt *b br*.
Im Kommentar zu Z. 2 der Inschrift ist ferner zu *ṯby* nun noch in dem Text Iryānī 32[87] *ṯbytm* zu vgl; dazu s. J. Ryckmans, Himy. 5 (Mus. 88, 1975), S. 212 und Anm. 8.

5. Prof. Walter W. Müller brachte von seiner letzten Yemenreise, in deren Verlauf er auch Ṣirwāḥ besuchen konnte, eine Photographie des Originals von Gl 1533 mit, die auf Tf. V, 1 reproduziert ist[88].

Zum Fundort teilt Müller mit: „Die Inschrift befindet sich auf der einen Seite eines umgestürzten Pfeilers nördlich des großen Tempels."

Aus den Photos des Originals ergibt sich, daß Gl 1533 vollständig ist (abgesehen von je einem Buchstaben in Z. 1 Ende und Z. 3 Anf.) und keiner Ergänzungen an den Rändern bedarf; lediglich die Abklatsche Glasers sind am rechten und linken Rand stellenweise nicht ganz vollständig. Außerdem scheint es zweifelhaft, daß das Symbolzeichen am Beginn von Z. 1 ein Totschläger ist. Es ist zwar nicht deutlich zu identifizieren, sieht aber mehr nach einem Paar Hörner (Antilopenhörner?) aus oder nach einem Blitzbündel ohne unteren Fortsatz, ähnlich der babylonischen Form bei GrGS, S. 25, Abb. 50 α (s. Tf. V, 1).
Der korrigierte Text von Gl 1533 lautet:

1. *whmẓ' / wṣdq / 'bkrb / bn / yqd*[*m*]
2. *'l / bn / 'nnn / l'ly / st / 'qyn / ṣrwḥ / '*
3. [*r*]*b'* / *m'n / blṯm / n'mtm* ‖ *mmmm* ‖ *blṯ /*
4. *fdy / nš'krb / ḏḥbb / 'qyn / ṣrwḥ /*
5. *bn / s'l / b'ly / 'bhhw / w'hdy / 'lt*
6. *blṯn / bmḥlym / wt'lm / 'bkrb / b'lt*
7. *blṯn / 'rb'n / m'nhn / lnš'krb / b'dm*
8. *wnfqm / wšṣṣm / kl / ẓhr / w'lmy / bhw / st*
9. *lm / b'lt / blṯn / 'rb'n / m'nhn / bn / 'ly / '*
10. *bkrb / wwldhw / 'hnn / 'kr / wl / yyf'*
11. *n / bn / byt / ḏḥbb / w'qyn / ṣrwḥ / wnkrm / w*
12. *kwn / ḏn / mṣdqn / bkn / twsyw / bḏ / nswr*
13. *qdmn / gyl / ḫrf / yṯ'm / bn / ḥzfrm / ḏrf*
14. *dn / ṯkmtn / whmṯl / ḏn / mṣdqn / bn / mṣ*
15. *dq / bhw / t'lm / ḏḥbb / whlk'mr / bn / š*
16. *hr'ly / wlḥy'ṯt / bn / krdn / wtb'kr*
17. *b / bn / 'nnn / ḏḏr'n / wnš'krb / bn / dr'n*

(87) Muṭahhar 'Alī al-Iryānī, Fī tārīḫ al-yaman. Kairo 1973/1841, S. 164ff.

(88) Da die Abbildung des Abklatsches in Smlg. Gl. VIII, Tf. XI nicht sehr deutlich ist, schien eine neuerliche Abbildung erwünscht. Für die Überlassung der Photos und für alle Mitteilungen zu Gl 1533 sei Herrn Kollegen MÜLLER auch hier bestens gedankt.

In Z. 3, 8, 12, 13 ist an den Stellen, an denen der neue Text von dem früheren abweicht, die Übersetzung wie folgt zu korrigieren.

Z. 3f.: *blṯ/ṯdy* ändert zwar sachlich nichts gegenüber früherem *bḏ/ṯdy*, doch muß die Übersetzung nunmehr lauten: „die *blṯ*, welche er ('BKRB) dem NŠ'KRB gab als Lösegeld (oder: zur Lösung) von der Forderung ...".

Z. 8f.: Statt *s*[']*lm* steht deutlich *stlm*[89]. Die Wurzel *slm* bedeutet zunächst „heil, unversehrt sein"; daraus haben sich in den einzelnen Sprachen sehr viele Bedeutungen entwickelt. Im Asa. ist sie bisher im Sinn von „Heil" oder „Frieden" bekannt; unter den verbalen Formen ist die VIII. hier erstmals belegt. Auch der Kontext, in dem sie steht, ist neu, doch wird sie in den verwandten Sprachen in vergleichbaren Zusammenhängen mehrfach gebraucht[90]. In unserem Fall könnte der Passus von *w'lmy* bis *m'nhn* etwa übersetzt werden: „ und beide (Vertragspartner) haben es anerkannt (oder: zur Kenntnis genommen) als einwandfreie Regelung (*stlm*) bezüglich jener vierhundert *blṯ*". Damit dürfte mindestens der Sinn getroffen sein; vielleicht machen weitere Belege eine Präzisierung des hier gewählten Ausdruckes möglich.

Z. 12 ist statt des von mir angenommenen *twkyw* sicher *twṯyw* zu lesen; dazu s. Smlg. Gl. VIII, S. 33, Anm. 67. — Z. 12/13 ist nicht *b*[*ḫrf*]*n* zu lesen, sondern *ḏrfdn*, ein Zusatz zu dem Namen der bekannten Eponymensippe ḤZFRM.

Z. 13: Der Name des Eponymen ist nicht ḤYWM, sondern YṮ'M; dies ergab bereits eine nochmalige eingehende Prüfung des Abklatsches (es sind noch erkennbare Reste von *y*, *ṯ* und ' zu sehen), die auf eine Anfrage von A. G. Lundin hin vorgenommen wurde. Auf dem Photo Tf. V, 1 ist die Lesung deutlich.

Zu Gl 1533 existiert im Gutenberg-Museum in Mainz ein Duplikat, wie W. W. Müller ausfindig gemacht hat. Wie der Stein, der unverkennbar eine Fälschung ist, dorthin gelangte, ist bis dato unbekannt. Das Kuriosum ist auf Tf. V, 2 abgebildet. Übrigens liest man dort in Z. 14 Mitte deutlich *stlm*, unter Einrechnung aller Fehlerhaftigkeit der Abschrift doch eine gewisse Bestätigung der oben angeführten Lesung in Z. 8/9 des Originals.

---

(89) Auf den Photos sieht es zunächst aus, als folgte auf das *t* am Ende von Z. 8 noch ein '. Der scheinbare Kreis liegt jedoch über der Zeilenmitte, ist nicht exakt kreisrund und liegt zu nahe an dem *t*, was alles nicht zu dem im übrigen sehr sorgfältigen und regelmäßigen Duktus paßt. Auch der Bedeutung nach scheint *stlm* sich besser in den Kontext zu fügen als *st'lm*.

(90) Vgl. z. B. v. Soden, Akkadisches Handwörterbuch, *šalāmu*, G und D; hbr. *šlm* Pi; ugar. *šlm* (V.), Aistleitner, Wtb., S. 307f. — Vgl. übrigens eine ähnliche Entwicklung bei dem gleichbedeutenden asa. *wfy*.

II. Anhang

Walter W. Müller

Neue sabäische Inschriften aus Ṣirwāḥ, Ḫaulān

Ṣirwāḥ 1. Tf. VI, 1

Stein mit einer zweizeiligen Bustrophedon-Inschrift, an deren Anfang und Ende die Symbolgruppe Blitzbündel und Doppelgriffel stehen. Der Stein ist in einem Gebäude nordnordwestlich des großen Rundtempels vermauert.

Text:

1. ⇒ *yd"l / byn / bn / yṯ"mr / wtr*
2. *ntbǧm / 'ng / 'bs / brkm* ⇐

Übersetzung:

1. Yada"il Bayyin, Sohn des Yaṯa"amar Watar,
2. Mukarrib von Saba', hat die Zwischenmauer gebaut.

Kommentar:

Der hier genannte Mukarrib ist der gleiche, der in den zahlreichen Exemplaren von CIH 634 als Erbauer der antiken Stadt Našqum, des heutigen al-Baiḍā' im Ǧauf, bekannt ist. H. von Wissmann (AaG, S. 6) gibt diesem Herrscher die Kennzahl „605 v. Chr.". Der von Halévy unter der Nummer 282 kopierte Text CIH 634 ist mit dem hier behandelten bis auf das letzte Wort, an dessen Stelle dort *ḥgrhw / nšqm* steht, identisch. Daraus könnte man schließen, daß *mǧbtn* ebenfalls der Name einer Stadt ist. Das ist aber unwahrscheinlich, weil *mǧbtn* weder hier als Stadt bezeichnet wird noch anderweitig als Ortsname zu belegen ist. Da es bei der Lage von Ṣirwāḥ auch nicht gut denkbar ist, daß der Inschriftenstein von anderswo hierher verschleppt wurde, bleibt nur mehr die Möglichkeit, daß *mǧbtn* als Appellativum aufzufassen und darunter ein Teil der Stadt oder des Tempels von Ṣirwāḥ bzw. von deren oder dessen Mauer zu verstehen ist. Im Singular ist *mǧbt* belegt in CIH 870 und RES 4794, wo G. Ryckmans „barrage" übersetzt, sowie mit Suffix als *mǧbthmy* in Istanbul 7628, 2, das A. F. L. Beeston damals (Mus. 65, 1952, S. 276f.) durch „defensive works" wiedergab, im Dual, *mǧbtnhn*, begegnet es in Ja 556. Die Wortwurzel kommt im Plural

mġbb zum Vorschein, belegt in CIH 374, CIH 375, 1 und RES 3980, 2, wo *mġbb* statt *mġb* zu lesen ist (s. G. Garbini in AION 30, 1970, S. 403), mit Suffix als *mġbbhmy* in Ja 557, sowie determiniert als *mġbbn* in Ra 14,6 (s. Maria Höfner in Sab. III, S. 16); N. Rhodokanakis übersetzte ihn im Anschluß an das „vallum" des Corpus durch „Wälle" und Maria Höfner aus dem Kontext der von ihr behandelten fragmentarischen Inschrift durch „Dämme". Diesen neuen Text könnte man nun so verstehen, als ob *mġbtn* ein Bauwerk sei, das „mit einer Mauer umgeben wurde" (*gn'*). Er scheint aber eher so zu deuten zu sein, daß *mġbtn* selbst jenen Teil eines Baues bezeichnet, der als Mauer oder Wall aufgeführt wurde. Die früheren Übersetzungen von *mġbt* durch „Wall" oder „Damm" sind somit keineswegs verfehlt gewesen, und Beeston dürfte nunmehr das Richtige getroffen haben, wenn er es bei der Ausarbeitung eines Sabäischen Wörterbuches durch „curtain-wall", also „Zwischenmauer" wiedergibt. Das läßt sich aus den vier Inschriften von der Mauer des großen ovalen Tempels Maḥram Bilqīs bei Mārib erkennen, in denen das fragliche Nomen neben Türmen oder einem Turm genannt wird (CIH 374 und CIH 375, 1: *mġbb / wmḥfdt*, „Zwischenmauern und Türme"; Ja 557: *mḥfdnhn . . . wmġbbhmy*, „die beiden Türme . . . und die zu beiden gehörenden Zwischenmauern"; Ja 556: *mḥfdn / wmġbtnhn*, „der Turm und die beiden Zwischenmauern"). Sieht man, wie diese Beispiele zeigen, in *mġbt* einen Teil einer großen Umfassungsmauer, der mit Türmen abwechselt, so könnte man das Wort sogar etymologisch mit dem arabischen Verbum *ǧabba* verknüpfen, aus dessen verschiedenen Bedeutungen „jeden zweiten Tag tränken, jeden zweiten Tag kommen, jeden zweiten Tag etwas tun" sich die Grundbedeutung „etwas in Zwischenräumen, alternierend tun" ergibt.

Ṣirwāḥ 2. Tf. VI, 2

Stein mit einer dreizeiligen Inschrift, die in versenkten Reliefbuchstaben geschrieben ist und somit aus der späteren sabäischen Zeit stammt. Am Anfang der Inschrift befindet sich ein sich über die ganze Breite des Steines erstreckendes Totschlägersymbol, am Ende ein schwer deutbares Zeichen, das wohl am ehesten ein stilisiertes Baumsymbol sein könnte. Der Fundort ist der gleiche wie bei Ṣirwāḥ 1.

Text:

1. *lḥy' ṯt / wbnhw / whbm / [w'l]šrḥ / bnw / qṭb/hw*
2. *ṯrw / whšqr̊n / mśwdhmw[/ k]wkbn̊[/]b'ṯtr / wb/'l*
3. *mqh / wb / rd' / wwš'n / ŵhbm / [b]n̊ / l̊ḥy' ṯt*

Übersetzung:

1. Laḥay'aṯt und seine beiden Söhne Wahabum und Ilšarah, (von den) Banū Qaṭīb, haben ge-

2. gründet und vollendet ihre Räucherstätte Kaukabān mit 'Aṯtar und mit Al-

3. maqah und mit der Hilfegewährung des Wahabum, des Sohnes des Laḥay'aṯt.

Kommentar:

Z. 1: Es ist nicht völlig klar, ob von zwei oder drei Stiftern die Rede ist; *bnhw* kann nicht nur **binhū* „sein Sohn" sein, sondern auch **binayhū* „seine beiden Söhne", z. B. CIH 338 = Gl 1209, 2 (s. HGr. § 102, S. 120) und möglicherweise auch **bānhū* „seine Söhne", vgl. *bnhmw* „ihre Söhne" CIH 77, 2; CIH 286, 1; DJE 17, 1/2. Würden wir annehmen, daß nur ein Sohn genannt ist, so müßte man nach Wahabum einen Beinamen erwarten; aber *'šrḥ* oder *yšrḥ* sind nicht belegt und außerdem zur Ausfüllung der Lücke zu kurz, und *'lršḥ* begegnet nur einmal als cognomen eines ausānischen Königs (RES 3902, Nr. 73). Die wahrscheinlichste Ergänzung bleibt *'lšrḥ*, und zwar als Name eines zweiten Sohnes, da das nachfolgende Verbum nicht, wie bei zwei Stiftern normalerweise zu erwarten wäre, im Dual steht, sondern im Plural. Die *bnw / qṯb* sind bisher inschriftlich nicht bezeugt; sie sind sicherlich identisch mit den von al-Hamdānī genannten Āl Qaṭīb von den Hamdān (al-Iklil, X, Edition Kairo 1368 h, S. 195,3). Die Wurzel ist bisher nur im Personennamen *qṯbn* in Ja 631 belegt, der nach Ḏu l-Quṭb (al-Hamdānī, Ṣifat Ǧazīrat al-'Arab, ed. D. H. Müller, Leiden 1884, S. 105, 22) Quṭbān zu vokalisieren sein dürfte. Wie immer auch der Name des altsüdarabischen Reiches gelautet haben mag, es schreibt sich jedenfalls stets *qtbn* und niemals, entgegen der Transkription bei F. Altheim und Ruth Stiehl, Die Araber in der Alten Welt, IV, Berlin 1967, S. 297ff., Ḳaṭabān.

Z. 2: Zu *mśwd* „Feueraltar" oder „Räucherstätte" s. Maria Höfner in RdM, Band 10/2, S. 343. Kaukabān ist als Name von Gebäuden öfters bezeugt, so in Istanbul 7628,2, als Hausname in CIH 259, 3 und Širǧān 19, 5, als Name eines Miḥrāb (*mḥrbn*) in CIH 106, 4 und wohl ebenfalls als Hausname in CIH 537 + RES 4919,2; nach der südarabischen Überlieferung trug auch ein Schloß in Ẓafār den Namen Kaukabān (al-Hamdān, al-Iklīl, VIII, ed. Anastās Mārī al-Kirmilī, Baghdād 1931, S. 29,10).

Z. 3: *wb / rd' / wwš'n*, wörtlich „und mit der Hilfe und der Gewährung", was in der Übersetzung durch „und mit der Hilfegewährung"

wiedergegeben wurde. In *wšʿn* ist *-n* nicht die Determinationsendung, sondern ein Bildungsmorphem; das Nomen begegnet in dieser Form auch CIH 315, 11/12; CIH 339, 4; AOIN 30 (1970), S. 404, 3; zur Wurzel *hwšʿ* vergleiche man Maria Höfner in Smlg. Gl. VIII, S. 58f.

Ṣirwāḥ 3. Tf. VII, 1

Zweizeiliges Inschriftenfragment. Der Fundort ist der gleiche wie bei Ṣirwāḥ 1.

Text:

1. → *lsm / bn / ʾqy*
2. *ʿy / ʾbhy /* ←

Nach Vergleich der Photographie mit dem Abklatsch von Gl 1642, das ebenfalls aus Ṣirwāḥ stammt, kann kein Zweifel bestehen, daß beide Fragmente zu ein und derselben Inschrift gehören. Das Bruchstück war zu Eduard Glasers Zeiten noch größer als jetzt, ist aber nicht in seinem vollen Umfang abgeklatscht worden.

Gl 1642 (veröffentlicht von Helga Tschinkowitz in Smlg. Gl VI, S. 22) bietet folgenden Text:

1. *b / nh / dʿy / ʾhby / lʾ* ←
2. → *ḫn / bn / btʿn / wsfḫm / wkw*

Beide Fragmente zusammen ergeben folgenden Text (Ṣirwāḥ 3 + Gl 1642):

1. → *lsm / bn / ʾqy*
2. *b / nh / dʿy / ʾhby / lʾ* ←
3. → *ḫn / bn / btʿn / wsfḫm / wkw*

Kommentar:

Z. 1: Wenn es sich beim ersten Wort um einen Namen handelt, so kann er nach den bisher belegten asa. Eigennamen nur zu *ʿlsm*, ʿAlasum, komplettiert werden, bezeugt in CIH 541, 86; zur Vokalisation vergleiche man ʿAlas bei al-Hamdānī, Südarabisches Muštabih, ed. O. Löfgren, Uppsala 1953, Nr. 702. Das Folgende ist wahrscheinlich zu *ʾqyn / ṣrwḥ* (so Gl 1533, 2. 4. 11) zu ergänzen, d. h. die genannte Person gehörte zu den Verwaltungsbeamten von Ṣirwāḥ (s. Maria Höfner in Smlg. Gl VIII, S. 30f.).

Z. 2: Vielleicht ist zu übersetzen „Yaʿūd soll nicht kommen, wenn", s. Smlg. Gl VI, S. 22.

Z. 3: Eine befriedigende Übersetzung kann nicht gegeben werden. Man könnte *btʿn* und *sfḫm* als Personennamen auffassen, aber beide

lassen sich sonst nicht nachweisen. Zu *sfḥm* vergleiche man jetzt noch die von J. Ryckmans für sab.*sfḥ* in Ja 578, 22 (und auch Ja 735, 8/9) ermittelte Bedeutung „Anweisung geben" („décider, ordonner", s. Un rite d'istisqâ' au temple sabéen de Mârib, in Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientales et Slaves 20, 1968—1972, S. 384).

Ṣirwāḥ 4. Tf. VII, 2

Bruchstück einer einzeiligen Inschrift, vermauert am Brunnen des heutigen Dorfes Ṣirwāḥ, das, seitdem Tempel und Ruinen der antiken Stadt nicht mehr bewohnt werden, südlich des großen Rundtempels liegt.

Text:

/ wtr / bny / mḥfdhw / rymn

Übersetzung:

. . . Watar hat gebaut seinen Turm Raimān.

Kommentar:

Watar begegnet als Beiname fast ausschließlich bei Mukarriben und Königen, höchst selten bei anderen Personen, z. B. *tymlt / wtr*, Taimlāt Watar, in einer Inschrift aus Uḫdūd /Naǧrān (s. F. Bron, AION 30, 1970, S. 261). Da das hier behandelte Fragment seiner Paläographie nach etwa in die Zeit kurz vor oder kurz nach Christi Geburt gehört, scheiden die Mukarribe und Könige der früheren Zeit, wie Ḏamar'alīy Watar oder Karib'il Watar, aus. Mit H. von Wissmann, der mir in paläographischen Fragen dankenswerterweise Auskunft gab, halte ich es für sehr gut möglich, daß der Name eines der folgenden Herrscher in unserem Text stand: 1. *yṯ"mr / wtr*, Yaṯa"amar Watar, der in CIH 490, 1 genannt wird und wahrscheinlich zur Zeit des Feldzuges des Aelius Gallus 24 v. Chr. sabäischer König war; 2. *yd"l / wtr*, Yada"il Watar, von welchem wir Inschriften von der Stadtmauer und vom Damm von Mārib besitzen (z. B. Fa 40; Fa 86, 2) und der etwa um 15 v. Chr. regiert haben dürfte (s. AaG, S. 10); 3. dessen Sohn Damar-'alīy Bayyin, der in RES 4198, 4/5 als *ḏmr'ly / byn / mlk / sb' /bn / yd"l / wtr* angeführt wird. Der Name Raimān war anscheinend für Gebäude sehr beliebt; er begegnet ein knappes dutzendmal als Name von Häusern, z. B. CIH 322, 1; CIH 537 + RES 4919, 4; RES 3990, 8; Ja 616, 3; AION 30 (1970), S. 404, 1; u. ö.

Verzeichnis der Abkürzungen

(Ergänzung; im übrigen s. Smlg. Gl VIII, S. 75ff.).

AJON	Annali dell'Istituto (Universitario) Orientale di Napoli, Nuova serie
Beeston, Notes	A. F. L. BEESTON, Notes on Old South Arabian Lexicography
Bi Or	Bibliotheca Orientalis
Glaser, Altjem. Nachr.	E. GLASER, Altjemenische Nachrichten. München 1908
Nielsen, Hdb. I.	Handbuch der altarabischen Altertumskunde, I, hrsg. von D. NIELSEN. Kopenhagen 1927
J. Ryckmans, Himy.	J. RYCKMANS, Himyaritica
Smlg. Gl VIII	M. HÖFNER, Inschriften aus Ṣirwāḥ, Ḫaulān (I. Teil). SBAW, phil.-hist. Kl., Bd. 291/1, 1973
Smlg. Gl. IX	H. v. WISSMANN, Über den Inschriftenkomplex einer Felswand bei einem ʿAṯtar-Tempel im Umkreis von Mārib. Anhang: Saba's früheste bekannte Herrscher, SBAW, phil.-hist. Kl., Bd. 298/1, 1975
Smlg. Gl. X	B. SCHAFFER, Sabäische Inschriften aus verschiedenen Fundorten, II. Teil. SBAW, phil.-hist. Kl., Bd. 299/3, 1975
Smlg. Gl. XI	H. TSCHINKOWITZ-NAGLER, Kleine Fragmente (II. Teil). SBAW, phil.-hist. Kl., Bd. 301/3, 1975

Wörterverzeichnis

Hier sind nur jene Wörter aufgenommen, die näher besprochen wurden. Die Zahlen geben die Seiten an.

ḅlṭ 35
ḅn 21
ḅrg 29
gzfm 19
d'tm 18f.
ḏwwdt 5
hy' 33
whb 34
wld: **tld*, pl. *'tldn* 31
wsy 40
wṣl IV 33
wḏ' 11
wṣt IV 17
wṣt: *mwṣt* 33
wrqm 18f.
wš' 43f.
wṭq IV 25f.
ḥṣn, pl. *'ḥṣn* 33
ḥšk 33
ḥyḏm 35f.
ḥlfm 15
ḫtn: *mḫtn* 31ff.
ẓbr 31
ẓrb 29
kwn: *mknt* 31
kfrn 26
lqḥ 26f.
ml' 35
nkr 24
nfqm 20
nṣḥ: *mnṣḥt* 19
nš' 18
s'l: *s'wlt* 21
sb' II 34
sḫn: *msḫnt* 10f.
slm VIII 40
smḫ 29, Anm. 60
sfḫm 44f.
'd 21
'ḏb 10
'ḏr: *ḏ-"ḏr* 30f.
'mdm 37
'rb 26
'rq 23
ġbb: *mġbtn* 41f.
fqḍn 9
ṣrf 25
r'š IV 25
rsy IV (Impf.) 20
šnqtm 35
š'y 19
śwd: *mśwd* 43
śl'n 18
trḫ 14f.

Verzeichnis der Eigennamen

Es sind nur jene Namen aufgenommen, zu denen im vorliegenden Text Bemerkungen stehen. Die Zahlen geben die Seiten an.

'LŠRḤ 43
'ŠWŚ 23
BT'N(?) 44f.
HYLN 33
HYNN 29
WDD'L 7
WHB'ZYN 30
WRQM 16
WTR w-WQH 15f.
ḤMY'Z 30
ḤṢṢM 15f.
ḤḌLM 29
YD"L WTR 45
YLŚB 25
YSRM 22
Y'D 44
YṮ"MR WTR 41, 45
YṮ'M 40
MḎ[M]RN 8, Anm. 6
MWQṢM 24
M'N'L 30, Anm. 64
M'NLṮ 30
NHMYN 37
N'MGD 30
N'MLṮ 30
SB'M 23
SMH'LY YNF 7
SFḤM(?) 45
'LSM 44
'MLN 8
FDḤM 27
ṢBḤM 8ff.
QṬBN 43
RBB'Z 30
RBBṮ 29
RB'Ṯ 29
RGLM 24
RYMN 45
RḌWM 22
RṮD'ZYN 30
ŠRḤ'Z 30
Ṯ"RTM 15f.

Grammatische Bemerkungen

Demonstrativa *ḏn* und *h'* 36, Anm. 81
Endung *-hn* im Sab. für stat. determin. 30
Inf. II ohne *t*-Präfix 28f.

Verzeichnis A

der im Rahmen der „Sammlung Eduard Glaser" publizierten Inschriften aus Ṣirwāḥ (Ḥaulān).

J. M. Solá Solé, Smlg. Gl. II

Gl 1528	S. 39
Gl 1637	S. 40
Gl 1638 = 1783	S. 41 (vgl. Smlg. Gl. XII, S. 22)
Gl 1724	S. 42

H. Tschinkowitz, Smlg. Gl. VI (Kleine Fragmente I)

Gl 931	S. 6
Gl 932[91]	S. 6
Gl 936 + 935[92]	S. 6f.
Gl 1094 = 1696	S. 7f. (vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 15f.)
Gl 1101	S. 8
Gl 1543	S. 18
Gl 1640	S. 21 (vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 8f.)
Gl 1641	S. 21f.
Gl 1642	S. 22
Gl 1643	S. 22 (vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 18)
Gl 1644	S. 22f.
Gl 1645	S. 23
Gl 1646	S. 23 (vgl. Smlg. Gl. VIII, S. 7)
Gl 1647	S. 23
Gl 1648	S. 23f.
Gl 1650	S. 24
Gl 1651	S. 24
Gl 1653	S. 25

(91) Zum Fundort Haṣba (bzw. Naṣba) bon Nadā s. a. a. O.; der Ort liegt nach der dort zitierten Karte näher bei Mārib (etwa 19 km westlich) als bei Ṣirwāḥ. Die Kopien in Tgb. XIIIb stehen jedoch mitten unter Texten aus Ṣirwāḥ und Umgebung.

(92) Zur Kopie in Tgb. XIIIb s. a. a. O., S. 7. — Fundort beider Fragmente ist „Dimne (Gegend Ṣirwāḥ)".

H. Tschinkowitz-Nagler, Smlg. Gl. XI (Kleine Fragmente II)

Gl 1727	S. 12
Gl 1729	S. 13
Gl 1730	S. 14
Gl 1731	S. 14
Gl 1734	S. 14f.
Gl 1735	S. 14f.
Gl 1737	S. 16
Gl 1738	S. 16
Gl 1739	S. 17
A 720	S. 25

M. Höfner, Smlg. Gl. VIII (Inschriften aus Ṣirwāḥ, I)

Siehe das Verzeichnis Smlg. Gl. VIII, S. 81f.

Verzeichnis B

der in Smlg. Gl. XII behandelten Inschriften.

Gl 890 = CIH 376
Gl 891 = CIH 398
Gl 900 etc. = CIH 390
Gl 910 = 1676 = CIH 631
Gl 927 + 926 = 1350 + 1351 = 1736 = CIH 955 + 418
Gl 934 + 933
Gl 940 = 899 = 924 = 1139 = CIH 630
Gl 1000A = RES 3945
Gl 1000B = RES 3946
Gl 1529 = CIH 632 (α)
Gl 1571 = RES 3951
Gl 904 = CIH 601
Gl 1638 = 1783
Gl 1649 = RES 3651
Gl 1652 s. Gr GS, S. 39a, S. 40
Gl 1722 = Ry 522
CIH 405
CIH 544
CIH 600
CIH 633

CIH 868
Fa 3
Fa 27
Fa 30, 30 bis
RES 5095

W. W. Müller:

Ṣirwāḥ 1
Ṣirwāḥ 2
Ṣirwāḥ 3
Ṣirwāḥ 4

1. Gl 890 (A 89 b)

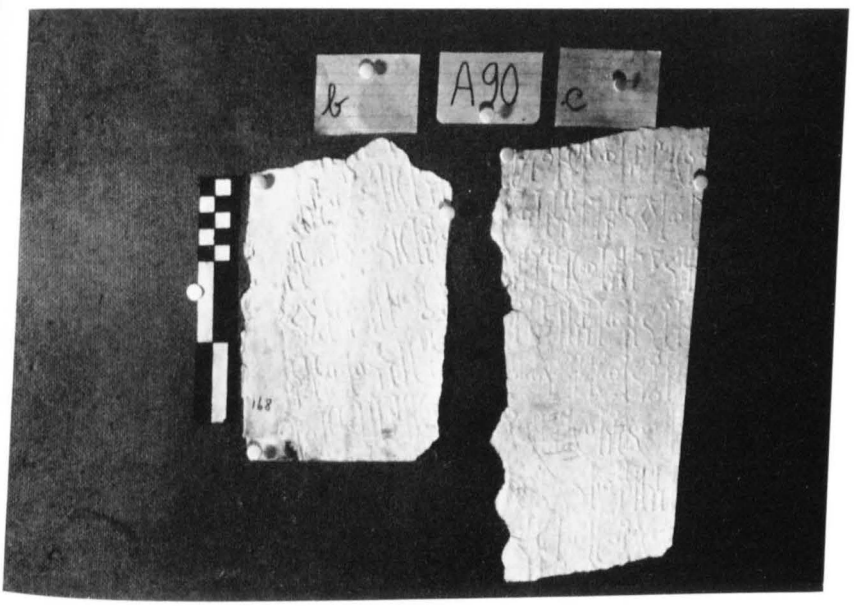

2. Gl 891 (A 90 b, c)

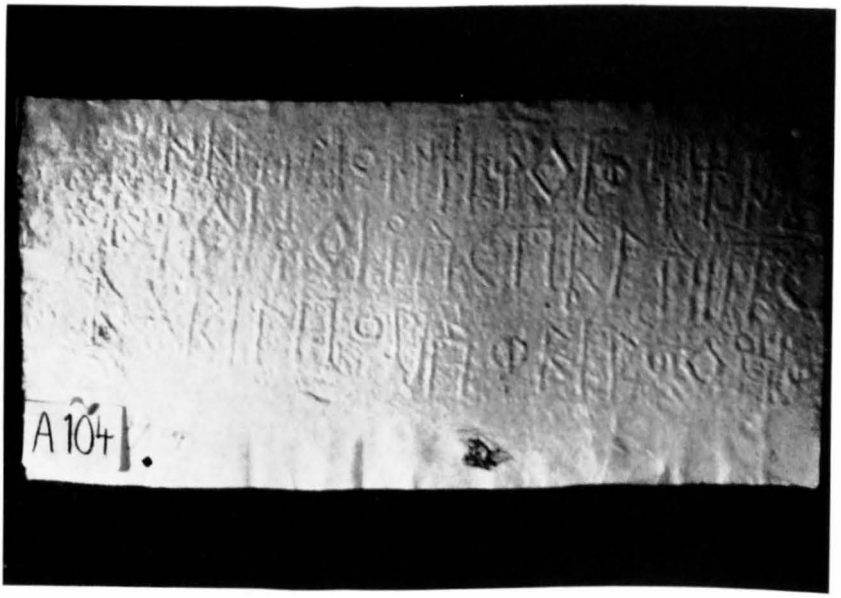

1. Gl 900 (A 104)

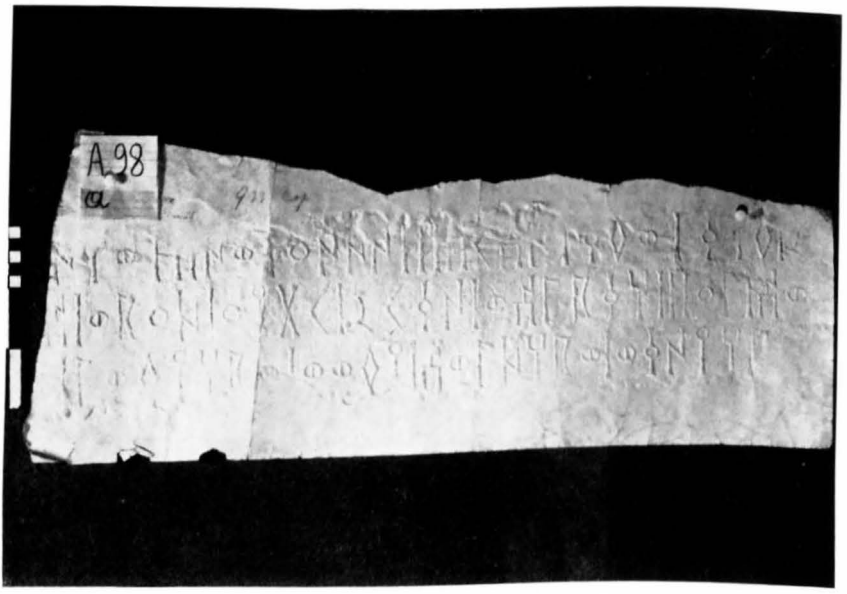

2. Gl 934 + 933 (A 98 a)

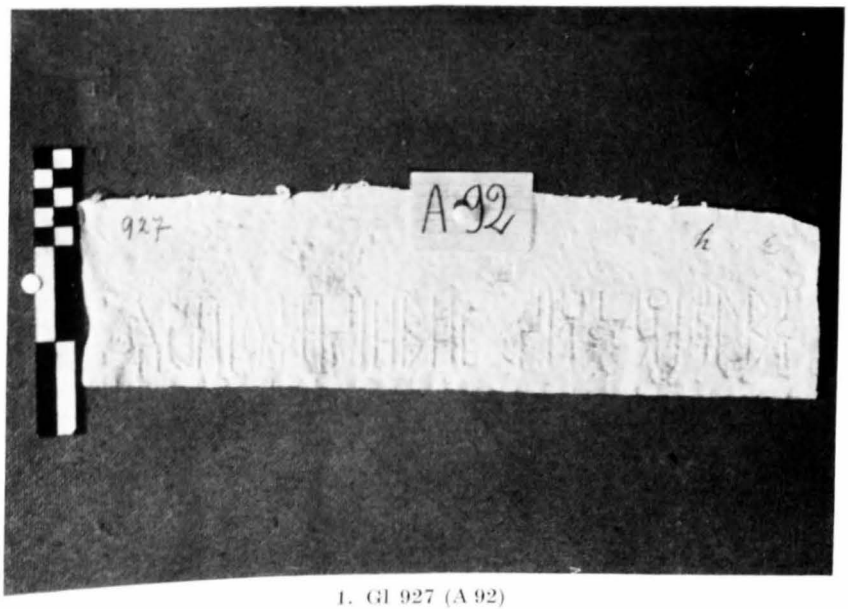

1. GI 927 (A 92)

2. GI 1350 + 1351 (A 325)

1. Gl 940 (A 105)

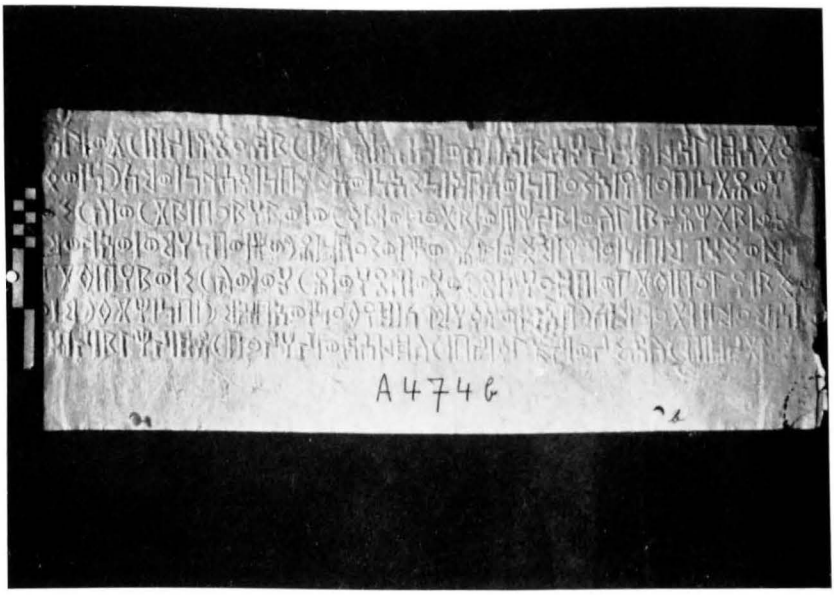

2. Gl 1571 (A 474 b)

1. Gl 1533 (Original)

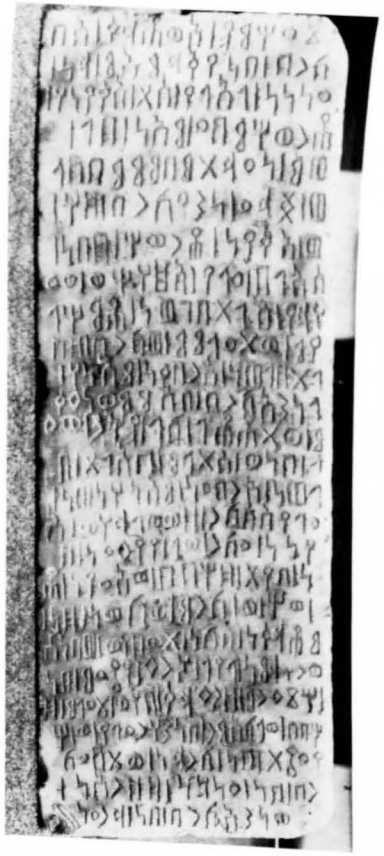

2. Gl 1533 (Falsifikat)

TAFEL V

TAFEL VI

1. Ṣirwāḥ 1

2. Ṣirwāḥ 2

1. Ṣirwāḥ 3

2. Ṣirwāḥ 4